



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-40263/2017

vom 16.12.2019

für

Josef Roxel  
Holter 5  
59269 Beckum

Standort der Anlage:  
Holter 5  
Beckum

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer  
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren  
(Mastschweine und Masthähnchen)**

## **Gliederung**

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	3
III Anlagedaten	4
IV Geltungsdauer	5
V Auflagen	
1. Allgemeines	5
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	7
4. Wasserrecht	10
5. Landschaftsrecht	11
6. Arbeitsschutzrecht	11
VI Hinweise	
1. Allgemeines	11
2. Baurecht	12
3. Immissionsschutzrecht	12
4. Wasserrecht	13
5. Landschaftsrecht	12
VII Begründung	14
VIII Angewandte Rechtsvorschriften	20
IX Kostenentscheidung	21
X Ihre Rechte	21
<b>Anlage:</b>	<b>23</b>

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs.1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG

## Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren. Die Anlagedaten sind dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 26 und 12 errichtet und betrieben werden.

### **Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt, innerhalb des 40 m-Bereiches, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bzw. wird oder ist über eine Zufahrt unmittelbar oder mittelbar an eine Kreisstraße angeschlossen und bedarf deshalb nach dem Straßenweggesetz NW der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

### **Diese Zustimmung wird hiermit nach § 25 Abs. 1 StrWG NW erteilt.**

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## II Antragsunterlagen

1. Antrag vom 06.06.2018 mit Antragsformular, Formular 1	3 Blatt
2. Formular 2	2 Blatt
3. Formular 3	10 Blatt
4. Formular 4	5 Blatt
5. Formular 5	1 Blatt
6. Formular 6	2 Blatt
7. Kurzbeschreibung	3 Blatt
8. Fließbilder für die Schweine- und Hähnchenmast	2 Blatt
9. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000	
10. Lageplan, Maßstab 1 : 1.000	
11. Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000	
12. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000	
13. Lageplan, Maßstab 1:500	
14. Bau- und Betriebsbeschreibung	13 Blatt
15. Datenblätter Desinfektionsmittel	11 Blatt
16. Angaben zum Flüssiggas	3 Blatt
17. Beauftragung Wasserversorgung Beckum	2 Blatt
18. Hinweis zu Betriebszustand und Quellenverzeichnis Emissionen	2 Blatt
19. Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub vom 20.06.2018	62 Blatt
20. Schalltechnisches Gutachten vom 13.06.2018	25 Blatt
21. Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen	1 Blatt
22. Unterlagen zur Abluftreinigungsanlage mit Wartungsvertrag	15 Blatt
23. Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
24. Maßnahmen für Abfälle	3 Blatt

25. Angaben zur Abwasserwirtschaft und Entwässerung	3 Blatt
26. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
27. Datenblätter Abluftreinigungsanlage	37 Blatt
28. Unterlagen zur Varibox	14 Blatt
29. Prüfung der Pflicht für Ausgangszustandsbericht vom 26.06.2018	17 Blatt
30. Bauantrag	2 Blatt
31. Grundriss, Schnitte, Ansichten der Betriebseinheit BE 14, Maßstab 1:100	
32. Grundriss, Schnitte, Ansichten der Betriebseinheit BE 7-ARA-, Maßstab 1:100	
33. Grundriss, Schnitte, Ansichten BE 3, 4, 5 und 6, Maßstab 1:100	
34. Grundriss, Schnitt, Ansichten der BE 2, Maßstab 1:100	
35. Grundriss, Schnitt BE 15, ohne Maßstab	
36. Grundriss, Schnitt, Ansicht der BE 18 und 19, Maßstab 1:100	
37. Baubeschreibung	2 Blatt
38. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	4 Blatt
39. Baubeschreibung Betonvorplatz	1 Blatt
40. Infoblatt Flüssiggasbehälter	3 Blatt
41. Ermittlung der Baukosten	3 Blatt
42. Angaben zum Grundstück, Wasserversorgung und Boden	3 Blatt
43. Brandschutzkonzept vom 31.01.2018	31 Blatt
44. Beschreibung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	2 Blatt
45. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 17.09.2019	32 Blatt
46. Erläuterung zum LBP	1 Blatt
47. Luftbild zur Lage der Ausgleichsflächen	1 Blatt
48. Beurteilung von FFH-relevanten Lebensraumtypen vom 09.04.2019	26 Blatt
49. Protokoll einer Artenschutzprüfung	1 Blatt
50. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 09.04.2019	83 Blatt
51. Angaben zur Lagerung und Verwertung des Hähnchenmists	1 Blatt
52. Berechnung Flächenbedarf	1 Blatt
53. Güllebagger zur Berechnung der Lagerdauer und Lagerraum	4 Blatt
54. Abnahmevertrag	4 Blatt
55. Flächenverzeichnis 2017	7 Blatt

### III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen und Nebeneinrichtungen auf die Errichtung und den Betrieb von einem Masthähnchenstall BE 14 für 40.380 Hähnchen, Errichtung eines Erdbehälters und 2 Flüssiggasbehälter, Änderung der Ablufführungen bei BE 3 bis 6 und BE 2 sowie den Anbau einer Abluftreinigungsanlage an BE 7, so im Einzelnen auf

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau / Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Krankenstall für Mast-schweine (auf Stroh)	Bestand	
2	Schweinemaststall	Bestand - Änderung der Ablufführung-	180 Mastplätze
3	Schweinemaststall	Bestand - Änderung der Ablufführung-	160 Mastplätze
4	Schweinemaststall	Bestand - Änderung der Ablufführung-	140 Mastplätze

5	Schweinemaststall	Bestand - <i>Änderung der Abluftführung</i> -	190 Mastplätze
6	Schweinemaststall	Bestand - <i>Änderung der Abluftführung</i> -	300 Mastplätze
<b>7</b>	<b>Schweinemaststall</b>	<b>Bestand</b> <b>- <i>Anbau einer ARA</i>-</b>	800 Mastplätze
8	Güllehochbehälter	Bestand	Inhalt 678 m <sup>3</sup>
9	3 Futtermittelsilos	Bestand	2 x 40 m <sup>3</sup> ; 1 x 20 m <sup>3</sup>
10	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
11	Masthähnchenstall	Bestand	40.380 Mastplätze
12	3 Fahrsilos –überdacht-	Bestand	3 x 320 m <sup>3</sup>
13	Stahlbetonerdbehälter	Bestand	13,9 m <sup>3</sup>
<b>14</b>	<b>Masthähnchenstall</b>	<b>Neubau</b>	<b>40.380 Mastplätze</b>
<b>15</b>	<b>Stahlbetonerdbehälter</b>	<b>Neubau</b>	<b>13,9 m<sup>3</sup></b>
16	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
17	2 Getreidesilos	Bestand	2 x 83,4 t
<b>18</b>	<b>Flüssiggasbehälter</b>	<b>Neubau</b>	<b>4.850 l</b>
<b>19</b>	<b>Flüssiggasbehälter</b>	<b>Neubau</b>	<b>4.850 l</b>

BE = Betriebseinheit

ARA = Abluftreinigungsanlage

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.770 Mastschweine und 80.760 Masthähnchen gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 2.102,3 m<sup>3</sup>.

#### **IV Geltungsdauer**

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile / Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist.

Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile / Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### **V Auflagen**

##### **1. Allgemeines**

1.1 Die Inbetriebnahme der Masthähnchenstallanlage BE 14 ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.

1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Die Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.

## 2. Baurecht

- 2.1 Das Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 31.01.2018 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 2.2 Zusatz zu Abschnitt 14 des Brandschutzkonzepts:  
In Abschnitt 4 wurde mit der 2. Version des Brandschutzkonzeptes vom 31.01.2018 die erforderliche Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h in Abänderung zu der Version 1 des Brandschutzkonzeptes über einen vorhandenen Unterflurhydranten an der Kreisstraße 23 angegeben. Bis spätestens zum Baubeginn ist der Hydrantenplan als Nachweis über die Löschwasserversorgung dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum einzureichen (§ 9 BauPrüfVO).
- 2.3. Für das Vorhaben ist mit der Anzeige zum Baubeginn der Fachbauleiter oder die Fachbauleiterin für den Brandschutz zu benennen. Diese haben durch intensive Kontrollen darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. (§ 54 Absatz 2 Ziffern 17 und 20 BauO NRW)
- 2.4 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 BauO NRW):
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei **nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)** einzureichen.
- 2.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik und die entsprechenden Bewehrungspläne geprüft auf der Baustelle vorliegen.
- 2.6 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens eine Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
- **Baubeginn** (§75 Abs. 7 BauO NRW)
  - Namentliche Benennung der Bauleiterin/ des Bauleiters gem. § 59a BauO NRW zum Baubeginn (§ 57 Abs. 1 BauO NRW)
  - Bauzustandsbesichtigung des **Rohbaus** (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
  - Bauzustandsbesichtigung der **abschließenden Fertigstellung** (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)

### 3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 An die Nährstoffbedürfnisse der Mastschweine und Masthähnchen angepasste Fütterungen sind sicherzustellen und dem Kreis Warendorf auf Verlangen zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann von einem Fachberater für Tierernährung, von einem Mischfutterhersteller, der Futtermittelindustrie oder einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erstellt werden. Wird am QS-System teilgenommen, können die Aufzeichnungen als Nachweis vorgelegt werden.
- 3.2 Tierbestandsbuch  
Es ist ein Tierbestandsbuch für den Anlagenstandort zu führen, in dem die im Bestand vorhandenen Tiere (je Tierart) aufgeführt werden. Bei jedem Zu- und Abgang ist der aktuelle Bestand anzupassen. In diesem Bestandsbuch sind die Verkäufer der eingekauften Tiere ebenso zu dokumentieren, wie die Käufer der veräußerten Tiere und die Entsorgungsfirma, der die verendeten Tiere überlassen werden. Dieses Bestandsbuch ist an der Anlage vorzuhalten und dem Kreis Warendorf jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Angaben im Tierbestandsbuch sind durch den Betreiber der Anlage oder eine durch ihn beauftragte Person gegenzuzeichnen. (§ 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG, § 52 Abs.2 BImSchG)
- 3.3 Die Abluft des Schweinemaststalles BE 2 ist über einen Zentralabluftkamin, dessen Austrittsstelle sich mindestens 4,0 m über dem Dachfirst und 12,0 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.4 Die Abluft der Schweinemastställe BE 3, 4, 5 und 6 ist über ein Kaminbündel mit 3 Kaminen, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 17,50 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.5 Die Lüftungsanlagen der Schweinemastställe BE 2 und BE 3 bis 6 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 3 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und Abluftaustrittsgeschwindigkeiten bei Sommerlüfrate von 7 m/s und bei Winterlüfrate von 3 m/s sichergestellt werden.
- 3.6 Die Abluft des Hähnchenmaststalles BE 14 ist über ein Kaminbündel mit 14 Kaminen, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.7 Die Lüftungsanlage des Hähnchenmaststalles BE 14 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Lüfrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 3 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und durch den Einbau einer Gruppenschaltung eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.8 Vierzehn Tage vor der erstmaligen Aufstallung im Hähnchenmaststall BE 14 ist dem Kreis Warendorf schriftlich durch eine Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlagen den Vorgaben dieses Bescheides (Auflagen 3.3 bis 3.7) entsprechen.

- 3.9 Der Schweinemaststall BE 7 ist mit der in den Antragsunterlagen dargestellten Oberflurlüftung gemäß den Anforderungen der DIN 18910 zu betreiben. Der Betrieb einer Unterflurlüftung ist unzulässig.
- 3.10 Die Lüftungsanlage des Schweinemaststall BE 7 ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von  $\Delta T = 3 \text{ °C}$  nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“
- 3.11 Die Abluft des Schweinemaststalles BE 7 ist ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburg Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.
- 3.12 Die Abluftreinigungsanlage des Schweinemaststalles BE 7 ist dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig  $300 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
  - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
  - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- 3.13 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Hähnchenmaststallanlage BE 14 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.14 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.  
Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.  
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
- Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
  - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens  $15 \text{ °C}$  liegen.
- 3.15 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.16 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen.

- 3.17 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung **Nr. 3.14** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.18 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG eine Check-Up-Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines Check-Up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"
- Überprüfung der NH<sub>3</sub>-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter
- Das Check-Up-Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.19 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.20 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.

- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.

Die Wartungsarbeiten sind mindestens jährlich einmal durchzuführen. Das Ergebnis ist jeweils unter Angabe des Datum, des Umfangs und des Befundes sowie der vorgenommenen Maßnahmen zur Abstellung etwaiger Mängel schriftlich festzuhalten und am Betriebsort zu jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz
  - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
  - Berieselungsintervalle
  - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
  - pH-Wert und Leitfähigkeit
  - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
  - Druckverlust der Füllkörper

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfall-

zeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.

- 3.21 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Gesamtanlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen -auch in Verbindung mit dem Betrieb der bereits genehmigten Anlagenteile- an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

<u>Immissionsorte</u> Wohnhäuser / Wohnungen	<u>Immissionsrichtwerte</u>	
	<u>tagsüber</u> (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	<u>nachts</u> (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Holter 3 Holter 25	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit der Festsetzung: Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr; Beurteilungszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste Stunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorstehenden Richtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. Lüftungsanlagen. Betriebsvorgänge sind z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr.

- 3.22 Zur ungünstigsten Nachtstunde wird das Befahren der Hofstelle auf 2 LKW-Bewegungen und die Nutzung des Radladers außerhalb der Masthähnchenställe BE 11 und 14 auf eine halbe Stunde begrenzt.
- 3.23 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der Auflage 3.21 auf Kosten des Betreibers durch eine gemäß § 29b BImSchG anerkannte Sachverständigenstelle messtechnisch nachweisen zu lassen. Die Sachverständigenstelle ist dann zu beauftragen, über die Messung einen Bericht auszuarbeiten und eine Ausfertigung des Messberichtes der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

#### 4. Wasserrecht

- 4.1 Der Boden des Stalles ist wasserundurchlässig und medienbeständig entsprechend der DIN 1045 herzustellen. Ein Nachweis über die eingebaute Betonqualität ist spätestens bei Bauendabnahme vorzulegen. (§ 48 Abs. 2 WHG)
- 4.2 Die Lagerung von anfallendem Festmist auf Ackerflächen oder Uferrandstreifen ist **nicht** gestattet. (§ 32 und § 48 Abs. 2 WHG)
- 4.3 Die Lagerung des anfallenden Festmistes darf ausschließlich auf geeigneten befestigten wasserundurchlässigen Flächen (z.B. Fahrsilo-Flächen, Mistplatten, geschlossene Container) erfolgen, die eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers bzw. angrenzender Gewässer ausschließen. (§ 32 und § 48 Abs. 2 WHG)

## 5. Landschaftsrecht

- 5.1 Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag benannten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW)
- 5.2 Für die Anpflanzung des Feldgehölzes sind standortgerechten Laubgehölze, wie Stieleiche, Hasel, Hartriegel, Hainbuche, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Pfaffenhütchen, Gem. Schneeball und Hundsrose mit einer Mindestgröße von 80 cm zu verwenden und im Abstand von 1 m x 1 m anzupflanzen.
- 5.3 Die gesamte Anpflanzung ist spätestens **nach der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen** in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.
- 5.4 Die Pflanzung ist in ihrem Bestand zu sichern. Bei Ausfall **von mehr als 25 %** sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

## 6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Entsprechend § 5 ArbSchG ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z.B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

## VI Hinweise

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

## **2. Baurecht**

- 2.1 Zusatz zu der unter den Abschnitten 6.5 und 19 des Brandschutzkonzepts aufgeführten Abweichung:  
Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW wird gestattet, dass das Gebäude ohne Gebäudetrennwand errichtet wird, da wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- 2.2 Der oder die staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 85 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen (§ 68 Absatz 2 BauO NRW).  
Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.
- 2.3 Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- 2.4 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360).

## **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 3.5 Die Abluftreinigungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für die Errichtung und den Betrieb ist die VDI-Richtlinie 3477 „Biologische Abgas-/Abluftreinigung -Biofilter-“ zu beachten.
- 3.6 Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (hier: Schwefelsäure und Natronlauge) sind die Anforderungen der AwSV zu beachten. Anlagen bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> mit WGK 1 Stoffen können ohne Rückhaltung betrieben werden, wenn der Untergrund den betrieblichen Anforderungen entspricht und medienbeständig ist. Gebindelager mit Gebinden, die jeweils maximal 20 L umfassen benötigen unter den gleichen Bedingungen keine Rückhaltung. Bodeneinläufe dürfen nicht in der Nähe liegen. Größere Lagervolumen als 1 m<sup>3</sup> benötigen ein ausreichendes Rückhaltevolumen. Die Größe ergibt sich aus § 18 AwSV bzw. § 31 AwSV.

#### **5. Landschaftsrecht**

- 5.1 Der mit den Antragsunterlagen eingereichte „Landschaftspflegerische Fachbeitrag“ vom September 2019 einschließlich der „Artenschutzprüfung“ sowie der Eingriffsbewertung, die UVP (Stand 04.2019) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 04.2019) sind Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionsrechtlichen Genehmigung. (§ 17 BNatSchG)
- 5.2 Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW).
- 5.3 Ich weise darauf hin, dass die Prüfungen der Umweltauswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete abschließend zum Ergebnis kommen, dass unter den gegebenen Voraussetzungen (u.a. Abluftreinigungsanlage) keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind.  
Sollten sich diese Voraussetzungen ändern, ist eine erneute Prüfung der Umweltauswirkungen erforderlich, die auch zu einer veränderten Einschätzung und einem Versagen der Genehmigung führen kann. (H)
- 5.4 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung in Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003).
- 5.5 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

## **VII Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Mit Eingangsdatum vom 22.03.2017 haben Sie die wesentliche Änderung Ihrer Anlage und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren –hier Mastschweine und Masthähnchen gemäß Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - beantragt.

Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. korrigiert werden. Überarbeitete Unterlagen wurden mit Datum vom 06.06.2017, 12.10.2017, 15.12.2017, 28.06.2018 (zusätzlicher Einbau einer Abluftreinigungsanlage am Schweinemaststall BE 7), 27.12.2018, 01.02.2019 und letztmalig am 19.09.2019 vorgelegt.

Der Antrag (Antragsformular) datiert vom 06.06.2018.

Geplant ist die Erweiterung einer bereits bestehenden Tierhaltungsanlage. Durch den Neubau eines Hähnchenmaststalles mit 40.380 Plätzen erhöht sich der Gesamtbestand auf 80.760 Masthähnchen und 1.770 Mastschweine. Des Weiteren werden ein Stahlbetonerdbehälter und zwei Flüssiggasbehälter errichtet. An dem Schweinemaststall BE 7 wird eine Abluftreinigungsanlage angebaut und die Abluftführung der anderen Schweinemastställe BE 2 und BE 3-6 nach dem Stand der Technik entsprechend der TA Luft auf mindestens 3 m über First und 10 m über Grund erhöht. Die anderen Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Das Vorhaben " wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Masthähnchen" ist gemäß § 16 (1) BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die hiermit genehmigte Anlage ist aufgrund ihres Umfangs gemäß Ziffer 7.11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil.

Gemäß § 2 Abs. 1a der 4. BImSchV muss das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.11.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 16.06.2016 auf der Hofstelle des Herrn Roxel, Holter 5 in Beckum statt.

Der notwendige UVP-Bericht nach § 16 UVPG wurde zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 51 vom 08.12.2017 und gleichzeitig in den immissionsschutzrechtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 09.12.2017 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Eine Bekanntgabe nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Portal des Landes NRW hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich dem UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 18.12.2017 bis 17.01.2018 bei der Stadt Beckum, Weststr. 46, Raum 65 in 59269 Beckum und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz
  - Amt 63 Sachgebiet - Immissionsschutz
  - Amt 66 Amt für Umweltschutz
  - Amt 39 Veterinäramt
  - Amt 53 Gesundheitsamt
2. Stadt Beckum als Planungsträger und Bauamt
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom 10.04.2017 ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände beim Scoping in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da der Scoping-Termin bereits vor dem entsprechenden Erlass abgehalten wurde, wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW nachträglich mit Datum vom 13.12.2017 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung beteiligt. Es wurde von Seiten der Naturschutzverbände eine Stellungnahme mit Hinweisen formuliert, die von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und berücksichtigt wurde. Mit gleichem Schreiben vom 14.02.2018 wurde auch Einwendung gegen das Verfahren erhoben, auf die bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der integrierten UVP (s. Anhang) eingegangen wird.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5, 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage erhoben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.12.2017 bis einschließlich dem 16.02.2018 wurde ein Einwendungsschreiben fristgerecht eingereicht. Der für den 24.04.2018 angesetzte Erörterungstermin wurde auf der Grundlage von § 17 der 9. BImSchV am 23.03.2018 im Amtsblatt und am 24.03.2018 in „Die Glocke“ öffentlich abgesagt, da für die zweckgerechte Durchführung des Termins Unterlagen ergänzt werden mussten. Der Erörterungstermin wurde, wie am 09.08.2019 im Amtsblatt und am 10.08.2019 in „Die Glocke“ bekannt gegeben, am 12.09.2019 im Kreishaus des Kreises Warendorf durchgeführt.

Nach der öffentlichen Auslegung, also ab dem 17.01.2018 wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Unterlagen nachgereicht/ergänzt oder geändert. So wurde mit Datum vom 28.06.2018 der Genehmigungsantrag dahingehend verändert, dass für den Schweinemaststall BE 7 eine Abluftreinigungsanlage installiert werden soll.

Diese Unterlagen bedurften keiner weiteren Auslegung, da sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG nicht nachteilig verändert haben. Insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „menschliche Gesundheit“ bzgl. Stickstoffimmissionen und Geruchsmissionen haben sich im Vergleich zu den ausgelegten Unterlagen deutlich verbessert.

Die Einwenderin wurde mit Schreiben vom 03.07.2018 und 12.04.2019 parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die in ihren Stellungnahmen vom 20.08.2018 und 04.06.2019 vorgebrachten Einwendungen und Anregungen wurden bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, der integrierten UVP (s. Anhang) und der Prüfung der FFH-Verträglichkeit berücksichtigt und abgewogen.

Im Wesentlichen wurden zu nachfolgenden Themen Einwendungen vorgebracht:

- Anwendbarkeit des FFH-Leitfadens des LANUV's vom 01.03.2013 -Entwurf- und des vorhabenbezogene Abschneidekriterium
- FFH-Verträglichkeit des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (DE-2114-303) und deren gesetzlich geschützten Biotop
- Anwendbarkeit des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 mit deren Abschneidekriterium auf das Naturschutzgebiet Mackenberg
- Auswirkungen auf das NSG Mackenberg und deren Beurteilung der FFH-Lebensraumtypen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Bachmuschelvorkommen im Liesebach und auf die Kompensationsfläche Fiestkamp

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen der Begründung und der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (s. Anhang) wird auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 16.09.2019 verwiesen. Das Protokoll wurde auf Wunsch der Einwenderin am 26.09.2019 zugesandt.

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden.

### **2.1 Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

#### Bauplanungsrecht

Im Regionalplan –Teilabschnitt Münsterland- mit Stand vom 16.02.2016 wird der Vorhabensbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum mit Stand Januar 2016 weist die Fläche für die Landwirtschaft aus.

Entsprechend dem Landschaftsplan der Stadt Beckum aus 1996 befindet sich der Vorhabensbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Beckumer Berge“.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 07.03.2018 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

#### Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros „W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz

GmbH&Cö.KG“ vom 31.01.2018 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Stadt Beckum und Brandschutzdienststelle Beckum) geprüft. Die Stadt Beckum kommt zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

#### Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die im Genehmigungsbescheid unter Punkt 6. aufgenommene Auflage ist zu beachten.

#### Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung

Durch die Errichtung von Tierhaltungsanlagen kann es auch zu Beeinträchtigungen der Erholungseignung im Umfeld der betroffenen Flächen kommen. Allerdings unterliegt die heute vertraut erscheinende Kulturlandschaft einem ständigen Wandel, insbesondere der in ihr angesiedelten Landnutzungsformen.

Die Hofstelle liegt in einer Sackgassenlage, die weder von Spaziergängern noch von Radfahrern frei zugänglich ist. Der nächste offizielle Radweg befindet sich an der Landstraße L586 und wird nicht beeinträchtigt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und sind zu kompensieren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Faktoren Naherholung und Tourismus sind somit nicht gegeben.

## **2.2 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die o.g. beantragte Tierhaltungsanlage ist gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) im Anhang 1 Nr. 6.6 Buchstabe a) aufgeführt sowie im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Ziffer 7.1.11.1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und die von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten. Der Durchführungsbeschluss über die Schlussfolgerungen zu den Besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.02.2017 veröffentlicht.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren gibt es sowohl im BVT-Merkblatt als auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) keine Emissionsgrenzwerte. Die Regelungen beziehen sich auf bauliche und betriebliche Anforderungen, die hier z.B. durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage und Erhöhung der Abluftführung umgesetzt werden.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden auch bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (s. Anhang) geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Die vorgebrachten Einwendungen werden ausgewertet und berücksichtigt.

Um Doppeldarstellungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf den zum Bescheid -zur Begründung- gehörigen Anhang, der Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG - verwiesen.

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Umweltauswirkungen von Tierhaltungsanlagen aus Geräusch-, Geruchs- und Staubimmissionen sowie sind naturschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter.

Für die Beurteilung der Geräusch-, Geruchs- und Staubimmissionen der Anlage und die Einträge der Stickstoff-Deposition wurden Prognosen erstellt, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Das Ingenieurbüro Richters&Hüls erstellte mit Datum vom 13.06.2018 eine **Geräusch**prognose für die relevante Nachtzeit mit dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Wohnhäusern der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 45 dB(A) durch Einschränkung der Fahrbewegungen auf der Hofstelle eingehalten wird. Diese Maßnahmen werden in den Auflagen unter „Immissionsschutzrecht“ festgelegt.

Das Gutachterbüro olfasense ermittelte die Immissionssituation im Umfeld der Hofstelle Josef Roxel für die Parameter Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub. Die Immissionsprognose vom 20.06.2018 kommt zu folgenden Ergebnissen:

In der **Geruchs**prognose wird dargelegt, dass sowohl bei der Zusatzbelastung als auch bei der Gesamtbelastung in einem Ist-Plan-Vergleich die geruchsbelästigenden Geruchshäufigkeiten sich um 5 % verbessern. Diese liegen im Planzustand für die Gesamtbelastung im Bereich von 7 bis 18 % der Jahresgeruchsstunden und für die Zusatzbelastung im Bereich von 1 bis 12% der Jahresgeruchsstunden. Der Immissionsrichtwert für den Außenbereich von 15 bis 20 % der Jahresgeruchsstunden wird im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten.

Die Beurteilung der **Ammoniak**auswirkungen erfolgt nach der "Handlungsempfehlung zur Beurteilung von Ammoniakimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in NRW" (Erlass des MKULNV NRW vom 19.04.2012). Bei Einhaltung des Irrelevanzwertes von 3 µg NH<sub>3</sub> /m<sup>3</sup> im Jahresmittel sind keine erheblichen Nachteile für empfindliche Ökosysteme durch die zusätzliche Ammoniak-Belastung zu erwarten. Bei der Betrachtung der Ammoniakkonzentration ist eine deutliche Verbesserung bei einem Ist-Plan-Vergleich zu erkennen.

Eine Bewertung der **Stickstoff-Deposition** erfolgt nach dem vom MUNLV mit Erlass eingeführten Abschlussbericht "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen", Stand 01.03.2012. Dieser Bericht sieht vor, dass wenn die Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage von 5 kg/(ha\*a) am Aufpunkt der höchsten Belastung eines empfindlichen Ökosystems nicht überschritten wird, keine weitere Betrachtung der Stickstoff-Deposition erfolgen muss. In einem Plan-Ist-Vergleich für die Stickstoffeinträge wird eine deutliche Verbesserung prognostiziert. Die Verbesserungen liegen im Nahbereich bis zu 62 % und im Fernbereich bei mindestens 4 %. Das stickstoffempfindliche Ökosystem Wald wird von der 5 kgN/(ha\*a) Isoplethe (Irrelevanzkriterium) nicht tangiert. Detaillierte Ausführungen hierzu werden in der anliegenden Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen dargestellt.

In etwa 1,1 km Entfernung südöstlich der Hofstelle Roxel liegt das FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (DE 2114-303), in dem sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotope befinden. Für dieses FFH-Gebiet wurde eine Beurteilung der FFH-relevanten Lebensraumtypen durch das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH mit Datum vom 09.04.2019 durchgeführt. Das Gutachten basiert auf dem FFH-Leitfaden des LANUV vom 01.03.2013 -Entwurf- mit dem vorhabenbezogene Abschneidekriterium von 0,1 kg N/(ha\*a). Auf Grund des Urteils des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7C27.17, trat zwischenzeitlich der Erlass des MULNV des Landes NRW mit Datum vom 17.10.2019, Az. III-4, in Kraft, der bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden Stickstoffeinträgen den vorhabenbezogenen Abschneidewert in Höhe von 0.3 kg N/(ha\*a) als naturwissenschaftlich gesicherten Wert festgelegt. Dieser neue Wert ist auch in noch laufenden Verfahren zu Grunde zu legen. Auf Grundlage der jetzigen Erlasslage ist eine Betrachtung des o.g. FFH-Gebietes nicht mehr erforderlich, da die 0,3 Isolinie das Gebiet nicht tangiert.

Auf die Thematik der FFH-Verträglichkeit wird trotzdem im Detail in der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe Anhang) eingegangen, da sich die vorgebrachten Einwendungen hauptsächlich darauf beziehen.

Eine definierte gesundheitliche Bewertung von **Bioaerosolen** ist derzeit nicht möglich. Der Erlass vom 19.02.2013 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ sieht unter Punkt 4 „Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik in Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel“ mit dem dazugehörigen Leitfaden vom 31.01.2014 vor, dass als Prüfung einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole die Irre-

levanz der Feinstaub-PM10-Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage erforderlich ist. Die Immissionsprognose des Gutachterbüros olfasense vom 20.06.2018 belegt, dass das Irrelevanzkriterium von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM10-Anteil am **Gesamtstaub** bei allen benachbarten Wohnhäusern eingehalten wird. Die  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie kann auf Grund der zu geringen Ausdehnung in der Prognose nicht dargestellt werden.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist die Größe der Flächenversiegelung bezogen auf den Grundwasserhaushalt unbedeutend. Eine Gefährdung des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen sowie die Einhaltung der Vorgaben der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, AwSV, etc.) verhindert.

Eine Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Prüfung des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 26.06.2018 ergab, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe in erheblichem Umfang mit der tatsächlichen Möglichkeit für eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers bzw. eine Freisetzung vorliegen.

Als Anpassung an den Stand der Technik und als ablufttechnische Maßnahmen wird der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage am Stall BE 7 berücksichtigt.

Nach TA Luft Ziffer 3.5.4 darf eine Änderungsgenehmigung nicht versagt werden, wenn zwar nach Durchführung nicht alle Immissionswerte eingehalten werden, aber die Änderung eine Verminderung der Immissionen bewirkt. Dies wird hier in den Gutachten dargelegt. Es gibt keine Hinweise auf weitere Anhaltspunkte, die eine Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 TA Luft erforderlich machen.

### 3 Zusammenfassung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V und VI dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG **ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides** (siehe Anhang).

Da somit durch die Erweiterung und den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

## VIII Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BlmSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BlmSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BlmSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL –
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31.07.2009
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
<b>AwSV:</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955)

<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
<b>LG NRW</b>	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
<b>FFH-Richtlinie</b>	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
<b>LAI-Leitfaden</b>	Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
<b>BVT Merkblatt</b>	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **X Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Monika Wobbe  
Immissionsschutz

**Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides**

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG

Anhang zum Bescheid vom 16.12.2019  
Az.: 63-40263/2017

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung  
der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV  
i.V.m. § 24 UVPG**

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
für das Vorhaben

**Wesentliche Änderung und Betrieb einer  
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren  
(Mastschweine und Masthähnchen)**

**Betreiber:**  
Josef Roxel  
Holter 5  
59269 Beckum

**Standort der Anlage:**  
Holter 5  
59269 Beckum

<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>	<b>Seite</b>
<b>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV</b>	
<b>1.0 Einleitung</b>	25
1.1 Ausgangssituation	25
1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen	26
1.3 Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens	26
1.4 Alternativen	27
1.4.1 Standortalternativen	27
1.4.2 Verfahrenstechnische Alternativen	28
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	28
<b>2.0 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND DEREN BEWERTUNG</b>	29
2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung	29
2.1.1 Auswirkungen durch Geruch und Bewertung	29
2.1.2 Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Bewertung	31
2.1.3 Auswirkungen durch Feinstaubimmissionen und Bewertung	33
2.1.4 Auswirkungen durch Bioaerosole und Bewertung	34
2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung	35
2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung	35
2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung	44
2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung	45
2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung	46
2.3 Auswirkung durch Flächenverbrauch und Bewertung	46
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung	46
2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung	47
2.6 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung	49
2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung	50
2.8 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung	50
<b>3.0 Störfallvorsorge/Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</b>	51
<b>4.0 Grenzüberschreitende Auswirkungen</b>	51
<b>5.0 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	51
<b>6.0 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG</b>	51

## **1.0 Einleitung**

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens „wesentliche Änderung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren (Mastschweine und Masthähnchen)“ dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten Tierhaltungsanlage mit bereits anderen bestehenden Tierhaltungsanlagen werden untersucht und dargelegt.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbalargumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

## **1.1 Ausgangssituation**

Der Landwirt Josef Roxel betreibt auf seinem Betriebsgrundstück Holter 5 in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 26, Flurstück 103 eine Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen. Auf der Hofstelle werden 1770 Mastschweine und 40.380 Masthähnchen gehalten werden. Die vorhandene Anlage besteht derzeit aus:

BE	Beschreibung	Kapazität/Leistung
1	Krankenstall für Mast-schweine (auf Stroh)	
2	Schweinemaststall	180 Mastplätze
3	Schweinemaststall	160 Mastplätze
4	Schweinemaststall	140 Mastplätze
5	Schweinemaststall	190 Mastplätze
6	Schweinemaststall	300 Mastplätze
7	Schweinemaststall	800 Mastplätze
8	Güllehochbehälter	Inhalt 678 m <sup>3</sup>
9	3 Futtermittelsilos	2 x 40 m <sup>3</sup> ; 1 x 20 m <sup>3</sup>
10	Flüssiggasbehälter	4.850 l
11	Masthähnchenstall	40.380 Mastplätze
12	3 Fahrsilos –überdacht-	3 x 320 m <sup>3</sup>
13	Stahlbetonerdbehälter	13,9 m <sup>3</sup>
16	Flüssiggasbehälter	4.850 l
17	2 Getreidesilos	2 x 83,4 t

BE = Betriebseinheit

Für die bestehende Anlage liegt eine Genehmigung nach dem BImSchG mit Datum vom 07.11.2011 vor.

## 1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Herr Roxel beabsichtigt aus Gründen einer zukunftsorientierten Betriebsentwicklung und –sicherung die Erweiterung der unter Nr. 1.1 genannten Tierhaltungsanlage. Mit dem Bau eines weiteren Hähnchenmaststalles folgt Herr Roxel der Nachfrage der landwirtschaftlichen Marktlage.

## 1.3 Planungskonzept und Beschreibung des Vorhabens

Herr Roxel beabsichtigt auf seiner Hofstelle die Erweiterung seiner bereits bestehenden Tierhaltungsanlage, so im Einzelnen:

- die Errichtung und den Betrieb von einem Masthähnchenstall BE 14 für 40.380 Hähnchen
- Errichtung eines Erdbehälters und 2 Flüssiggasbehälter
- Änderung der Abluftführungen bei BE 3 bis 6 und BE 2
- den Anbau einer Abluftreinigungsanlage an BE 7

Die anderen o.g. Betriebseinheiten bleiben unverändert.

Gegenüber der bisherigen Tierhaltung ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufstockung der Tierplätze (Masthähnchen)
- Anpassung der Schweinemastanlage an den Stand der Technik entsprechend der TA Luft

Nach Umsetzung der Maßnahme können auf der Hofstelle 80.760 Masthähnchen und 1.770 Mastschweine gehalten werden mit insgesamt 2.102,3 m<sup>3</sup> Güllelagervolumen. Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-.

Für das geplante Vorhaben (Bebauung und Zuwegung) wird nach dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan vom 17.09.2019 eine Fläche von 2.886 m<sup>2</sup> beansprucht, wovon 2.492 m<sup>2</sup> versiegelt und 394 m<sup>2</sup> geschottert werden.

Die Mastschweinehaltung erfolgt im Rein-Raus-Verfahren auf Vollspaltenböden. Die Mast Schweine werden gruppenweise gehalten. Die Fütterung der Schweine erfolgt als eine dem Produktionsstatus angepasste Mehrphasenfütterung über eine automatische sensorgesteuerte Flüssigfütterungsanlage. Für das gesamte Futter steht als Futterlager eine Siloanlage mit Trocknung zur Verfügung. Als weitere Futterlagermöglichkeit sind 2 externe Getreidesilos vorhanden.

Die Masthähnchenhaltung erfolgt in Bodenhaltung auf Einstreu (Stroh und Hobelspäne). Die Besatzdichte wird so ausgelegt, dass die Tiere sich normal bewegen können und normale Verhaltensmuster wie Staubbaden und Flügelschlagen ausüben können. Je nach angestrebtem Endgewicht wird der Tierbesatz angepasst, was zu einem geringeren Tierstand führt. Maximal werden in dem Stall 40.380 Masthähnchen gehalten. Ein Mastdurchgang beträgt ca. 42 Tage als Mastperiode und ca. 7 Tage als Reinigungsperiode. Insgesamt können so 7,5 Durchgänge pro Jahr erfolgen. Für die Fütterung der Tiere sind 4 Futterlinien vorhanden, die über Fütterschnecken mit standardisiertem Masthähnchenfutter versorgt werden. Die Wasserversorgung erfolgt über Nippeltränken durch die öffentliche Wasserversorgung.

Die Schweinestallungen werden im Unterdrucksystem entlüftet. Geplant ist nun, die Abluft der Schweinemastställe BE 3 bis 6 zusammenzuführen und die Kaminschachthöhe auf 17,5 m über Grund und 3 m über First zu erhöhen. Ebenso wird der Kamin der BE 2 auf 12,0 m über Grund und mind. 3 m über First heraufgesetzt. Die Abluftführung des größten Schweinemaststall BE 7 mit 800 Plätzen wird an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen.

Die Masthähnchenställe werden über ein Unterdrucksystem be- bzw. entlüftet. Über je 14 Firstventilatoren, die über einen Klimacomputer gesteuert werden, wird die erforderliche Luftrate abgeführt. Die Kaminhöhen betragen 10 m über Grund und 3 m über First.

Die anfallende Gülle bei der Schweinemasthaltung wird zusammen mit dem Reinigungswasser in Güllekellern unterhalb der Stallanlagen aufgefangen. Die Lagerung der Gülle erfolgt des Weiteren in einem Güllehochbehälter (BE 8). Die geforderte Mindestlagerkapazität von 8 Monaten kann eingehalten werden.

Der anfallende Festmist aus Einstreu und Kot bei der Masthähnchenhaltung wird als Wirtschaftsdünger sofort nach jedem Mastdurchgang aus den Ställen entfernt und über landwirtschaftliche Nutzflächen verwertet. Eine Lagerung ist nicht vorgesehen.

#### Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Tierhaltungsanlage erfolgt über die Kreisstraße 23 und über den Gemeindegeweg „Holter“. Der vorhandene gepflasterte Erschließungsweg ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausgelegt. Die Hofstelle liegt am Ende des Weges und vor dem Grundstück befindet sich ein Wendeplatz.

Die An- und Ablieferung der Tiere, des Futters, der Einstreu, der Festmist- und Gülleabfuhr erfolgt über LKWs und Schlepper. Zum Abtransport der Schlachthähnchen werden 4 bis 6 LKWs je Durchgang benötigt. Die meisten Fahrten finden tagsüber zwischen 6:00 und 20:00 statt, jedoch können einzelne Transporte auch während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr stattfinden wie die Verladung der schlachtreifen Hähnchen.

## **1.4 Alternativen**

### **1.4.1 Standortalternativen**

Die Erweiterung der Tierhaltungsanlage soll auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück erfolgen. Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich ca. 2,5 km westlich der Stadt Beckum. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum weist die Fläche für den Vorhabensbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist für ein solches Vorhaben ein Standort vorzuziehen, der an eine vorhandene Anlage anschließt und wenige Biotypstrukturen beansprucht. Die unmittelbare

Anbindung an bereits bestehenden Stallgebäuden hat den Vorteil, dass die notwendige Erschließung bereits existiert.

Der Standort der Anlage ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen und im Außenbereich privilegiert. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 07.03.2018 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

#### **1.4.2 Verfahrenstechnische Alternativen**

Für die Schweinemasthaltung sind Ställe mit Vollspalten in Deutschland am weitesten verbreitet. Diese Haltungsform entspricht dem heutigen Stand der Technik und der allgemein gängigen Praxis. Hinsichtlich der Stallimmissionen wird die vorhandene Lüftungstechnik der Schweinemastställe optimiert.

Die Planung und die Bewirtschaftung der Masthähnchenställe erfolgt nach dem aktuellsten Stand der Technik. Die Masthähnchenhaltung erfolgt in Bodenhaltung auf Einstreu (Stroh und Hobelspäne). Die Besatzdichte wird so ausgelegt, dass die Tiere sich normal bewegen können und normale Verhaltensmuster wie Staubbaden und Flügelschlagen ausüben können.

Der Tierbesatz und die Haltungsform der Schweinemast- und Hähnchenmasthaltung entspricht jeweils den Vorgaben der Tierschutznutztierverordnung.

#### **1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der Tierplatzzahlen von 1770 Mastschweinen und 80.760 Masthähnchen handelt es sich bei der beantragten Gesamtanlage um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 1 und Nr. 7.1.11.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-.

Die Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Tierhaltungsanlage aufgrund ihrer Gesamttierplatzzahlen die Leistungsgrenzen gemäß Ziffer 7.11.1 der Anlage 1 des UVP für gemischte Bestände überschreitet. Somit war hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf dieser Grundlage wurde das Planungsbüro regionalplan & uvp von Herrn Roxel beauftragt, den erforderlichen Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen.

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen im Verfahren vorzulegen sind. Die verschiedenen Fachgesetze wie z.B. BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, AwSV usw. fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVP-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwelle der Anlage 1 des UVP und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung der UVP. „Kumulierung“ beschreibt somit eine reine Mengenschwelle, während „materielles Zusammenwirken“ nur das fachrechtliche Zusammenwirken der maßgeblichen Vor- und Zusatzbelastung beschreibt.

Nach dem Fachrecht ist daher bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten Tierhaltungsanlage zu betrachten.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem

UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen) sowie den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden entnommen worden. Sofern andere Quellen herangezogen worden wurden, werden diese angegeben.

## **2.0 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagenerweiterung können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

### **2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet wird durch die Menschen vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen. Das hier vorliegende Gebiet, welches als typische münsterländische Parklandschaft bezeichnet wird, dient der landschaftsorientierten Erholung. In 900 m Entfernung zur Hofstelle befindet sich ein Reitplatz, weitere Freizeit- und Sporteinrichtungen sind in näherer Umgebung nicht vorhanden. Nördlich der Anlage entlang der Landesstraße L 586 führt ein Radweg entlang. Für die Erholungsnutzung kommt dem Gebiet keine hohe Bedeutung zu.

Durch die Anlage werden Emissionen durch die Abluft der Ställe und aus der Güllelagerung bzw. Ausmisten der Ställe verursacht.

Schallemissionen treten durch die Lüftungsanlagen und den notwendigen Fahrverkehr für den An- und Ablieferungen der Tiere, des Futters, der Gülle/Festmist auf.

#### **2.1.1 Auswirkungen durch Geruch und Bewertung**

Geruchsemissionen bei den Tierhaltungsanlagen treten überwiegend im Stallraum auf. Die Art und Quantität der Geruchsentstehung ist von den Parametern zur Tierhaltung und zum großen Teil von der Stalltechnik abhängig. Daraus ergibt sich ein Anteil, der mit der Luft über die Abluftkamine oder frei belüftet den Stallraum verlässt und in die Umgebung gelangt. Die Ausbreitung ist letztendlich von den meteorologischen Parametern abhängig.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Fachgutachten des Büros Olfasense vom 20.06.2018

#### Auswirkungen

Die Anlage liegt im Außenbereich. Etwa 148 m und 306 m südwestlich, 359 m südöstlich, 409 m westlich und 455 m nördlich befinden sich die nächsten unbeteiligten Wohnhäuser im Außenbereich. Die Entfernung der Hofstelle zum Ortsrand Beckum beträgt 1550 m und zum Ortsteil Sünninghausen 2550 m.

Das Beurteilungsgebiet, welches die relevanten Aufpunkte im Umfeld einer emittierenden Anlage erfasst, wurde über eine 2 % Isoplethe der Jahresgeruchsstunden der Anlage Roxel und über den Mindestradius von 600 m um die Hofstelle festgelegt. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes befinden sich 12 weitere Tierhaltungsanlage. Auf Grund dieser Drubbelage und der Nähe zu benachbarten Wohnhäusern war die Erstellung einer Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist ein Geruchsgutachten des Büros olfasense mit Datum vom 20.06.2018 beigelegt. Die Beurteilung erfolgt nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sowie der TA Luft mit dem darin aufgeführten Partikelmodell anhand einer Immissionsprognose.

Die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2008) enthält Richtwerte zur Beurteilung einer erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Die Immissionswerte der GIRL, die sich auf die immissionsseitige Erkennungsschwelle ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) unter Anwendung der sogenannten Geruchsstunde beziehen, werden für verschiedene Gebietsnutzungen angegeben.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL wird darüber hinaus auf folgendes hingewiesen: "Das Wohnen im Außenbereich ist mit einem geringeren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch verbunden, daher ist es möglich, nach Prüfung der speziellen Randbedingungen einen Grenzwert bis zu 25 % der Jahresstunden für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Bezüglich der Auswirkungen entstehender Gerüche sind die Immissionskonzentrationen und die Geruchsart ebenso relevant wie die tages- und jahreszeitliche Verteilung der entsprechenden Einwirkungen.

Prognostiziert wurde die nach GIRL maßgebliche belästigungsrelevante Gesamtbelastung. Sie setzt sich zusammen aus den Vorbelastungen durch die 12 weiteren Betriebe sowie der Tierhaltungsanlage Roxel. Berücksichtigt wurden auch die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren z. B.  $f=0,75$  für die Schweinemasthaltung und  $f=1,5$  für Masthähnchenhaltung. Die Geruchsprognose berücksichtigt für die Masthähnchenhaltung eine Zeitreihenberechnung. Als Grundlage für die Ausbreitungsberechnung wurden die meteorologischen Daten der Station Bad Salzungen verwendet, die eine Hauptwindrichtung aus Südwesten erkennen lässt.

Die Geruchsausbreitungsberechnung des Büros olfasense kommt zu dem Ergebnis, dass in den Siedlungsbereichen Beckum und Sünninghausen durch die Hofstelle Roxel keine belästigungsrelevante Zusatzbelastung verursacht wird. Das 2 % Irrelevanzkriterium wird hier eingehalten. Im Nahbereich zu der Hofstelle wird bei den benachbarten Wohnhäusern im Planzustand eine Zusatzbelastung von maximal 12 % der Jahresgeruchsstunden ermittelt. Am nächstgelegenen Immissionsort (IO) Holter 3 verbessert sich die Zusatzbelastung von 17 % der Jahresgeruchsstunden auf 12 % der Jahresstunden.

Bei der Betrachtung der Gesamtbelastung mit Berücksichtigung der 12 weiteren Tierhaltungsanlagen wird ebenfalls dargestellt, dass im Planzustand sich die Geruchssituation insbesondere für den IO Holter 3 deutlich von 23 % der Jahresstunden auf 18 % der Jahresstunden verbessert. Ansonsten bleiben die belästigungsrelevanten Gesamtbelastungen im Untersuchungsbereich entweder konstant oder verbessern sich geringfügig. Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten liegen an den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich -ohne eigene Tierhaltung- im Bereich zwischen 7 % bis 18 % der Jahresstunden. (siehe Abb. 7.10, Seite 27 des Gutachtens)

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Geruch- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Ablufführung der gesamten Stallanlagen nach dem Stand der Technik gemäß TA Luft
- Ablufführung des Schweinemaststalles BE 7 über eine Abluftreinigungsanlage
- Keine Geflügelmistlagerung auf dem Betriebsgelände der Masthähnchenställe, unverzüglicher Abtransport des Mistes nach der Ausstallung
- Einhaltung des beantragten Gesamttierbestandes durch Überwachung
- Durchführung geeigneter Messungen zum Nachweis der im Genehmigungsbescheid geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlage
- Kontinuierliche Wiederholung der o.g. Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren

### Bewertung

Durch die flächendeckende Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 20 % (ohne Berücksichtigung der eigenen Tierhaltung) für den Außenbereich ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine belästigende Wirkung verursacht wird. Vielmehr ist durch das Vorhaben mit einer Geruchsminderung in der Nachbarschaft zu rechnen.

Die Siedlungsbereiche von Beckum und Sünninghausen werden nicht durch belästigungsrelevante Kenngrößen beaufschlagt.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der im Genehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen, erhebliche Geruchsbelästigungen für die Wohnnachbarschaft im Außenbereich und im Siedlungsbereich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage Roxel nicht auftreten werden.

### **2.1.2 Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Bewertung**

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um einen intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereich (Außenbereich). Sensible Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, reine Wohngebiete etc. sind nicht vorhanden.

Kontinuierliche Schallemissionen können bei Stallanlagen nur durch die Lüftungsanlage und die Fütterungsanlage entstehen. Aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten.

Die Hauptverkehrsverbindung stellen die Kreisstraße K 23 „Holter“ zu der Landstraße L 586 „Stromberger Straße“ dar. Von der Kreisstraße führen zwei ausgebaute Wege „Holter“ aus Richtung Süden und Westen zu der Hofstelle Roxel. Die Hähnchenmastanlage mit den Ställen BE 14 und BE 11 ist über die Hofstelle erreichbar. Der Fahrverkehr des landwirtschaftlichen Betriebes zur An- und Ablieferung der Futtermittel, der Gülle/Festmist und der Tiere erfolgt hauptsächlich über den von Süden kommenden Weg „Holter“. Weitere Lärmquellen sind die Verladetätigkeiten auf der Hofstelle. Die üblichen Geräusche aus den landwirtschaftlichen Nutzungen schwanken jahreszeitlich in unterschiedlicher Intensität.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)
- Fachgutachten des Ingenieurbüros Richters&Hüls vom 13.06.2018

### Auswirkungen

Betrachtungsrelevant hinsichtlich der Lärmimmissionen ist die schützenswerte Wohnnachbarschaft an der Straße „Holter“. Als relevante Schallquellen herangezogen wurden die Fahrgeräusche aus der An- und Ablieferung der Einsatzstoffe mit Lastkraftwagen und die damit in Verbindung stehenden Verladetätigkeiten. Darüber hinaus erfolgte eine Einbeziehung der entstehenden Geräusche aus den Abluftanlagen. Im weiteren erfolgt eine Betrachtung der Tag- und Nachtzeiten in denen entsprechende Vorgänge stattfinden.

In den Antragsunterlagen wurde die Anzahl der Fahrzeugbewegungen zu der Hähnchenmastanlage ermittelt. Der Umfang des Fahrzeugschwerverkehrs liegt bei 414 Fahrzeuge pro Jahr, umgerechnet ca. 2 Fahrzeuge pro Tag. Für den Abtransport der Masthähnchen werden ca. 4 bis 6 LKW-Fahrten pro Durchgang und Stalleinheit notwendig. Die meisten Fahrten finden werktags zwischen 6:00 und 20:00 Uhr statt. Die Tiertransporte der Hähnchen können allerdings gelegentlich auch zur Nachtzeit erfolgen.

Hinsichtlich der relevanten stationären Lärmquellen ist zu sagen, dass die Entfernung zwischen den Lüftungsanlagen und dem nächst gelegenen Wohnhaus Holter 3 mehr als 148 m beträgt. Die Erfahrung zeigt, dass die von Anlagen zur Intensivtierhaltung verursachten Lärmimmissionen so

gering sind, dass sie bereits nach ca. 100 m im Grundgeräusch untergehen. Mit der Vergrößerung der Anlage ist keine unmittelbare Verknüpfung mit einer Erhöhung der Schallimmissionen verbunden, da die Lüftungsanlage des neuen Stalles BE 14 ca. 350 m entfernt liegt.

Betriebsvorgänge wie z.B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr gehören zu den Nebeneinrichtungen einer Anlage. Das Wohnhaus Holter 3 liegt unmittelbar an der Zuwegung zur Hofstelle.

Bei der Betrachtung der Lärmsituation wurde die sensible Nachtzeit mit den geringeren Immissionsrichtwerten und einem Beurteilungszeitraum von der lautesten Nachtstunde beurteilt. Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Richters&Hüls kommt zu folgendem Ergebnis:

Die stationären Lärmquellen wie Lüftungsanlagen verursachen einen irrelevanten Schalldruckpegel am IO Holter 3 von max. 35 dB(A). Hauptemissionsquellen sind der Tiertransport durch LKWs und die Rangiervorgänge des Radladers. Der Immissionsrichtwert (IRW) für die Nachtzeit von 45 dB(A) wird am o.g. IO nicht überschritten, wenn das Befahren der Hofstelle auf 2 LKW-Bewegungen pro ungünstigste Nachtstunde begrenzt wird und die Rangiervorgänge des Radladers vor den Hähnchenställen BE 11 und BE 14 auf eine halbe Stunde beschränkt werden. An allen weiteren Immissionsorten wird der IRW deutlich eingehalten. Relevante Vorbelastungen liegen nicht vor.

Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind gemäß TA Lärm in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art zu vermindern, wenn

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,
- durch die An- und Abfahrten der Beurteilungspegel um mind. 3 dB(A) erhöht wird,
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Die v.g. Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt. Weitergehende organisatorische Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms sind nicht erforderlich.

#### Bauphase

Für die Dauer der Bauphase (ca. 1/2 Jahr) ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zum nächsten Wohnhaus von ca. 300 m und der Bautätigkeiten während der Tageszeit sind erhebliche Belästigungen Dritter auszuschließen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch –Lärm- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Beachtung der Bestimmungen der TA Lärm
- Beschränkung der Fahrzeugbewegungen des LKW-Verkehrs für die Anlieferung und Ablieferung der Küken/Masthähnchen
- Beschränkung der Rangierzeit des Radladers außerhalb der Stallgebäude in der Nachtzeit

#### Bewertung

Die nach TA Lärm beim nächstgelegenen Anlieger einzuhaltenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten - Entfernung zwischen dem Anlagengrundstück und den nächstgelegenen Wohnhäusern - für den Tagraum beim künftigen Betrieb der Anlage wie auch in der Bauphase unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden die Tätigkeiten auf der Hofstelle durch Auflagen eingeschränkt und der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm festgelegt.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Verkehrslärm kann auf der Grundlage der TA Lärm und 16. BImSchV ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr.1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm, d. h. dass durch die von dem ge-

planten Vorhaben ausgehenden Geräusche keine Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

### **2.1.3 Auswirkungen durch Feinstaubimmissionen und Bewertung**

Staub in der Luft von Tierställen besteht zu etwa 85 % aus organischem Material und umfasst Getreide oder andere Pflanzenartikel, tierische Haare, Urin, Kot Mikroorganismen und sonstige Partikel. An Staub treten in Schweineställen je nach Tierart, Tieralter, Jahreszeit, Tageszeit und Haltungsform Konzentrationen zwischen 0,5 und 20 mg/m<sup>3</sup> auf. (Hygienische Bedeutung des Staub- und Keimgehaltes der Stallluft - Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 65, Sonderheft 1, Seiten 151 - 161).

In Geflügelställen ergeben sich Staubbelastungen in der Regel durch Verwendung von Strohhäcksel als Einstreu. Die Stäube gelangen im vorhandenen zwangsentlüfteten Hähnchenmaststall über die Abluftkamine in die Umwelt.

Betriebsbedingte Staubimmissionen wie z.B. bei der Futteranlieferung, dem Misttransport sowie die Tieran- und -ablieferung sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen, da Vermeidungsmaßnahmen (Staubfilter, Versiegelung der Betriebsflächen etc.) bestehen.

Eine Ermittlung des zulässigen Bagatellmassenstromes entsprechend der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft brauchte nicht durchgeführt werden, da eine Prognose der Feinstaubimmissionen vorgelegt wurde.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011

#### Auswirkungen

Das Büro olfasense hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. In der Plansituation wurde eine Abscheideleistung von 80 % für die beantragte Abluftreinigungsanlage am Schweinemaststall BE 7 in Ansatz gebracht.

Es konnte aufgezeigt werden, dass der nach der TA Luft als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m<sup>3</sup> an keinem unbeteiligten Wohnhaus überschritten wird. Die Staubkonzentration ist so gering, dass diese als 1,2 µg/m<sup>3</sup>-Isoplethe nicht darstellbar ist.

Der Anteil des PM10 -Staubes am Gesamtstaub liegt nach der VDI Richtlinie bei Schweinehaltungen bei 40 %.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch getroffenen Verminderungsmaßnahmen und Auflagen zur Verringerung der Intensität der Auswirkungen, zur Vermeidung unzulässiger Immissionen für die Umgebung und zur Sicherstellung der Einhaltung der ermittelten Immissionswerte entsprechen den unter der Thematik Geruch genannten Ausführungen.

#### Bewertung

Das Büro olfasense hat unter Berücksichtigung der spezifischen Emissionsquellen die Staubkonzentration ermittelt. Es konnte aufgezeigt werden, dass der nach der TA Luft als irrelevant eingestufte Konzentrationswert von 1,2 µg/m<sup>3</sup> für PM10 an keinem unbeteiligten Wohnhaus überschritten wird. Erhebliche bzw. unzumutbare Immissionen durch Staub sind somit nicht zu erwarten.

#### **2.1.4 Auswirkungen durch Bioaerosole und Bewertung**

Die Mikroorganismen in der Luft von Ställen setzen sich zu etwa 90 % oder mehr aus grampositiven Bakterien (z.B. Staphylokokken, Streptokokken) zusammen, coliforme Bakterien tragen zu 1 - 2 % zur Gesamtbakterienzahl bei. Daneben sind Sporenbildner, Pilze, Viren, Milben und Protozoen vertreten.

Der größte Teil der Mikroorganismen aus der Schweine- und Geflügelhaltung ist apathogen – also für den Menschen nicht gefährlich.

Die Hauptquellen für Mikroorganismen in der Luft stellen Haut, Futter, Kot und gelegentlich der Speichel der Tiere dar. Die Mikroorganismen werden durch Kamine, Türen und Fenster an die Luft abgegeben und mit der Luft fortgetragen.

Beim Übergang in die Außenluft unterliegen die Mikroorganismen den dort herrschenden Umwelteinflüssen, was zu einer beträchtlichen Verminderung der Keimzahl führt. Mit steigender Entfernung zum Stall nimmt der Keimgehalt der Luft deutlich ab.

Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Bioaerosolen auf die Bevölkerung in der Nachbarschaft von bioaerosolemittierenden Betrieben ist allgemein aber wenig bekannt. Aus den bislang noch wenigen umweltepidemiologischen Studien liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld solcher Anlagen durch Bioaerosole vor. Aus der Arbeitsmedizin sind Erkenntnisse über ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem in der Landwirtschaft bekannt. Allerdings sind die Erkenntnisse aus der Arbeitsmedizin nicht oder nur sehr eingeschränkt auf die Allgemeinbevölkerung inklusive der hierin enthaltenden empfindlichen Personengruppen übertragbar.

(siehe hierzu auch [www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole](http://www.lanuv.nrw.de/gesundheit/schadstoff/bioaerosole))

Die bisherigen Ergebnisse reichen nicht aus, um einen eindeutigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Stallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beweisen (Seedorf & Hartung 2002, NLGA 2004). Eine definierte Bewertung von Bioaerosolen ist aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben nicht möglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.11.2014 festgehalten, dass nach einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechungen festgestellt werden muss, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit von solchen Immissionen für Menschen getroffen werden können. Ausbreitung und kausale Verursacherzusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Es könne keine Wirkschwelle angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen sei.

Bei jedem Belegungswechsel wird der gesamte Bereich gereinigt und desinfiziert, so dass die Staub- und Keimkonzentration soweit wie möglich reduziert wird. Die Stallanlage BE 7 wird mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Tierhaltungserlass des MKULNV vom 20.02.2013 mit ihren Arbeitshilfen

### Auswirkungen

Hinsichtlich der Ausbreitung verhalten sich Bioaerosole wie Staub, die Immissionen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Stallgebäude ab. Verbindliche wirkungsbezogenen Schwellenwerte bzw. Immissionswerte für Bioaerosol-Immissionen bestehen zwar nicht, die TA Luft fordert aber unter Nr. 5.4.7.1 zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Aus dem Tierhaltungserlass mit ihren Arbeitshilfen geht hervor, dass bei Einhaltung von verschiedenen Prüfkriterien auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens im Genehmigungsverfahren verzichtet werden. In diesem Fall ergibt die Überprüfung, dass die Stufe 1 erfüllt ist. Der Abstand zwischen dem Wohnort und der Anlage beträgt weniger als 350 m. Innerhalb eines 1000 m Radius liegen noch weitere Bioaerosol-emittierende Anlagen. Ein weiteres Prüfkriterium der Stufe 2; 1 Schritt ist die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  PM<sub>10</sub>. Bei Einhaltung dieses Kriteriums ist eine weitere Prüfung nicht erforderlich. Dies wird durch die Immissionsprognose für Staub des Büros olfasense bestätigt (siehe Ausführungen zu 2.1.3). Weitere Geflügelanlagen befinden sich nicht in näherer Umgebung.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Aktuell sind nach dem Stand der Technik keine expliziten Minderungsmaßnahmen für Keim- und Endotoxinemissionen bekannt. Aufgrund der Bindung an Feinstaub lassen sich Maßnahmen, die größtenteils der Reduzierung von Feinstaubimmissionen dienen, nennen.

### Bewertung

Wie bereits beschrieben, ist der größte Teil der Mikroorganismen aus der Tierhaltung apathogen, also für den Menschen nicht gefährlich. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Kenntnisstandes ist eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung nicht völlig auszuschließen, jedoch aufgrund der Abstände unwahrscheinlich.

Das nächst gelegene Wohnhaus befindet sich ca. 150 m südwestlich -entgegen der Hauptwindrichtung- von der Hofanlage. Das Prüfkriterium der Feinstaubirrelevanz wird deutlich eingehalten. Die Staubkonzentration liegt hier bei  $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (siehe Fachgutachten Abb. 7.8). Schädliche Umwelteinwirkungen können noch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Schweinemaststall BE 7 wird mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand geht man davon aus, dass Abluftreinigungsanlagen zur Minderung von Staubemissionen auch zur Minderung von Bioaerosolen geeignet sind.

## **2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung**

### **2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung**

Die Hofstelle „Holter 5“ befindet sich östlich der Ortslage Beckum, südlich der L 586. Sie umfasst einen arrondierten Gebäudebestand von Wohnhaus und verschiedenen Wirtschaftsgebäuden, die von landwirtschaftlicher Nutzung mit einigen eingestreuten kleineren Laub- und Nadelwäldern umgeben sind. Im weiteren Umfeld erstrecken sich großflächigere Waldflächen – im Norden der als Naturschutzgebiet ausgewiesene „Waldgebiet Mackenberg“ und im Süden das Naturschutzgebiet „Liesebachtal“, das Richtung Osten als FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ einen europäischen Schutzstatus ausweist. Der Masthähnchenstall soll östlich der Hofstelle direkt neben den bestehenden Stall auf einer bisherigen Ackerfläche erbaut werden. Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen.

Die durch die Tierhaltungsanlage verursachten Ammoniakemissionen weisen zwei Wirkungspfade der Immissionen auf. Zum einen kann es bei hoher Konzentration im Nahbereich direkte Schäden an Pflanzen und Ökosystemen verursachen. Zum anderen kann es nach der Reaktion mit den Luftbestandteilen zu partikulären Ammoniumverbindungen als trockene oder nasse Deposition ausgetragen werden und kann zur Eutrophierung und Versauerung von stickstoffempfindlichen Ökosystemen führen.

Die TA Luft enthält Anforderungen in Abhängigkeit von Ammoniakemissionen. Die Prüfung dazu wird durch die Nr. 4.8 der TA Luft veranlasst (Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen). Für Ammoniak sind dort keine Immissionswerte festgelegt. Die Prüfung muss deshalb durch Anwendung der Abstandsregelung für Ammoniak und Einbezug der Bedingungen des Einzelfalls erfolgen (Anhang 1 der TA Luft). Im Arbeitsbericht „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 01.03.2012 (Erlass MKULNV, Az.: V-3-8819/N-Dep-Ke) wird vorgegeben, dass die Beurteilung der Auswirkungen von Ammoniakimmissionen, als weiterer Wirkungspfad neben der Stickstoffdeposition, nicht notwendig ist, wenn sich die Stickstoffproblematik im Einzelfall als schärferes Kriterium herausstellt. Hintergrund ist, dass die Prognoseergebnisse für Ammoniakkonzentration mit denen für Stickstoffdeposition unmittelbar durch einen Faktor verknüpft sind. Die ökologische Empfindlichkeit des Einwirkungsbereiches wird insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft
- Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019
- FFH-Vorprüfung vom Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019
- VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen", Blatt 1, Fassung vom September 2011
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit vom 01.07.2013 (FFH-Leitfaden NRW)
- Bericht des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 01.03.2012
- Gerichtsurteil des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7C27.17
- Erlass des MULNV des Landes NRW mit Datum vom 17.10.2019, Az. III-4
- LAI/LANA - Stickstoffleitfaden BImSch-Anlagen vom 19.02.2019
- „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von Lambrecht & Trautner; Juni 2007, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

#### Auswirkungen

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus der Reichweite der zu erwartenden projektbedingten Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Zur Ermittlung dieses Beurteilungsgebietes wurden durch das Fachgutachten des Büros olfasense Prognoseberechnungen für die Parameter Ammoniak und Stickstoff erstellt.

Betrachtet werden die in Hofnähe liegenden kleineren Laub- und Nadelwälder, im weiteren Umfeld sich erstreckenden großflächigere Waldflächen – im Norden der als Naturschutzgebiet ausgewiesene „Waldgebiet Mackenberg“ und im Süden das Naturschutzgebiet „Liesebachtal“, welches im östlichen Bereich als FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ einen europäischen Schutzstatus ausgewiesen ist.

Die allgemeine Betrachtung der Prognoseergebnisse zeigt für den Parameter Ammoniak, dass sich in einem Ist-Plan-Vergleich die Ammoniakkonzentration deutlich verbessert (siehe Abb.7.2 und 7.5 des Fachgutachtens). Die 3 µg/m<sup>3</sup> Isolinie begrenzt sich im Planzustand nur auf die Hofstelle. Wälder werden von 3 µg/m<sup>3</sup> Isoplethe nicht tangiert.

Für den Parameter Stickstoff zeigen die Berechnungsergebnisse aus Tabelle 7.1 des Fachgutachtens, dass die kleineren Laub- und Nadelwäldern des Quellbaches des Liesenbaches in Hofnähe eine deutliche Verbesserung zwischen 7 und 62 % erlangen (s. BUP\_6 bis BUP\_11).

Die Auseinandersetzung der Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet erfolgt in den jeweiligen aufgelisteten Schutzgebiets-Kategorien:

#### 2.2.1.2 NATURA 2000 gem. §7 (1) Nr 8 BNatSchG

##### 2.2.1.2.1 FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (DE-4214-303)

Das nächste FFH-Gebiet „Liese- und Boxelbachtal“ (DE-4214-303) befindet sich ca. in 1,1 km Entfernung südlich zur Tierhaltungsanlage Roxel. „Das Gebiet ist geprägt durch Waldbereiche mit dem Tal des Liesebaches. Die stark mäandrierende Liese wird von naturnahem Perlgras- und Bärlauch-Buchenwald sowie Eichen-Hainbuchenwald mit alten z.T. toten Bäumen umgeben. Der aus dem Norden kommende Boxelbach mündet in einem mit mehreren Quellen ausgestatteten Kerbtal am Ostrand des Gebietes in die Liese. Die Besonderheit des Gebietes stellt ein kleiner, quellnasser Erlensumpfwald mit typischer Quellfauna dar. Das kalkreiche Wasser quillt hier in breiter Front aus dem Hang und führt zu Kalksinterablagerungen an den Pflanzenteilen.“ Das FFH-Gebiet wird vollständig durch das ca. 51 ha große „Naturschutzgebiet Liese- und Boxelbachtal“ (WAF-026) eingeschlossen. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes stellt den besonderen Schutzzweck dar. Hierbei handelt es sich um die natürlichen Lebensräume der Kalktuffquellen (LRT 7220: ohne CL), Erlen-Eschen- und Weichholzuwald (LRT 91E0: CL von 23-25 kg N/ha\*a), Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130: CL von 15-20 kg N/ha\*a), Hartholzauwälder (LRT 91F0: CL von 20-22 kg N/ha\*a) und Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160: CL von 15-20 kg N/ha\*a).

Hinsichtlich des FFH-Gebietes erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen entsprechend den Vorgaben des LAI-Leitfadens und den Vorgaben des LANUV vom 01.07.2013. In der dem Antrag beiliegende FFH-Vorprüfung, mit Datum vom 09.04.2019, wurde das Ablaufschema aus diesem Leitfaden verwendet. Zur Ermittlung des anlagenbezogenen Irrelevanzkriteriums von 0,1 kg N/ha\*a wurde die Zusatzbelastung der Hofstelle Roxel ab Meldung des FFH-Gebietes mit den entsprechenden Tierplatzzahlen (siehe Tab. 1 der FFH-Vorprüfung) errechnet. Abbildung 3 der VP zeigt, dass die 0,1 Isoplethe westlich in das Schutzgebiet hineinragt, während die 0,3 Isoplethe nicht das Plangebiet tangiert. Nach damaliger Vorgabe wurde eine Summationsprüfung erforderlich. Als Vorbelastung musste der landwirtschaftliche Betrieb Plümpe berücksichtigt werden, weitere landwirtschaftliche Betriebe waren nicht relevant. Der Betrieb Plümpe liegt ca. 400 m zu der nördlichen Grenze und ca. 800 m zu der westlichen Grenze des FFH-Gebietes (siehe Abb. 9 der VP). Bei der durchgeführten Summationsprüfung wurde festgestellt, dass ein Eintrag oberhalb des 3 % -Wertes der CL-Grenzwerte in zwei Lebensraumtypen (9130 und 9160) gegeben ist (siehe Tab. 7 und 8). Für die beiden LRT liegt dieser 3%-Wert zwischen 450 und 600 g N/ha\*a. Für LRT 9130 (BUP\_27) wurde 0,46 kg N/ha\*a ermittelt, während für LRT 9160 (BUP\_19, 20 und 23) der Wert zwischen 0,38 und 0,62 kg N/ha \*a liegt. Bei detaillierter Betrachtung überschreitet lediglich BUP\_20 mit 0,62 kg N/ha\*a den 3 % -Wert des CL. Für die Überprüfung der erheblichen Beeinträchtigung der LRT durch die projektbedingte Stickstoffdeposition wurde eine flächenbezogene Prüfung nach Lambrecht & Trautner durchgeführt. Nach dieser Methode ist dieser Wert als erheblich einzustufen, wenn relevante Strukturen oder ein relevanter Flächenanteil betroffen ist. Durch die durchgeführte Errechnung der LRT-Mindestflächengröße mittels Ermittlung des Äquivalenzwertes, welches im Bezug zu der Gesamtfläche des LRT innerhalb des FFH-Gebietes gesetzt wurde, konnte für diese beiden Lebensraumtypen eine Unerheblichkeit der projektbedingten Stickstoffdeposition incl. Summation innerhalb des FFH-Gebietes herausgestellt werden.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Natur und Landschaft -Stickstoffdeposition- getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verrin-

gern, unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden und die Einhaltung der ermittelten Immissionswerte sicherzustellen:

- Keine Geflügelmistlagerung auf dem Betriebsgelände der Masthähnchenställe, unverzüglicher Abtransport des Mistes nach der Ausstallung
- Einhaltung des beantragten Gesamttierbestandes durch Überwachung
- Durchführung geeigneter Messungen zum Nachweis der im Genehmigungsbescheid geforderten Abscheideleistungen der Abluftreinigungsanlage
- Kontinuierliche Wiederholung der o.g. Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren

### Bewertung

Wie bereits beschrieben wurde für den Lebensraumtyp 9130 eine geringfügige Überschreitung des 3 %-Wertes des CL (hier 450 bis 600 g N/ha\*a) um 0,01 kg N/ha\*a festgestellt. Bei dem LRT 9160 wurde nur an einem von 3 Beurteilungspunkten (BUP\_20) eine Überschreitung der gebietsbezogenen Bagatellschwelle (hier 450 bis 600 g N/ha\*a) mit 0,62 kg N/ha\*a ermittelt. Die durchgeführte flächenbezogene Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung der nach neustem Stand der Technik einzubauenden Belüftungssysteme- keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gegeben sind.

Das Gutachten basiert auf dem FFH-Leitfaden des LANUV vom 01.03.2013 -Entwurf- mit dem vorhabenbezogenen Abschneidekriterium von 0,1 kg N/(ha\*a). Auf Grund des Urteils des BVerwG vom 15.05.2019, Az. 7C27.17, trat zwischenzeitlich der Erlass des MULNV des Landes NRW mit Datum vom 17.10.2019, Az. III-4, in Kraft, der bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden Stickstoffeinträgen den vorhabenbezogenen Abschneidewert in Höhe von 0.3 kg N/(ha\*a) als naturwissenschaftlich gesicherten Wert festgelegt. Das BVerwG stellt klar, dass der Abschneidewert immer anzuwenden ist, egal wie hoch der CL der potenziell betroffenen FFH-LRT ist, da dieser bereits deutlich unter der Nachweisgrenze liegt und einen konservativen Ansatz darstellt. Dieser neue Grundsatz ist nach dem o.g. Erlass auch in laufenden Verfahren zu Grunde zu legen. Auf Grundlage der jetzigen Erlasslage ist eine Betrachtung des o.g. FFH-Gebietes nicht mehr erforderlich, da die 0,3 Isolinie das Schutzgebiet nicht tangiert.

Auf die Thematik der FFH-Verträglichkeit wird hier trotzdem im Detail eingegangen, da sich die vorgebrachten Einwendungen hauptsächlich darauf beziehen.

Im Erörterungstermin am 12.09.2019 wurde mit der Einwenderin darüber diskutiert, ob die hier vorliegende FFH-Vorprüfung auf Grund der Tiefe der Prüfung bereits per Definition eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei. Da der Übergang zwischen Vorprüfung und Prüfung fließend ist, wurde sich verständigt, dass der Inhalt entscheidend ist.

Von der Einwenderin wurde die vorgelegte Vorgehensweise der FFH-Prüfung mit den Bewertungskriterien und den Bagatellwerten nach dem FFH-Leitfaden des LANUV NRW in Frage gestellt. Der Schutzgedanke der FFH-Richtlinie halte den Vorgaben des EuGHs nicht stand. Hier werden strengere Regularien gefordert. Die hier vorliegenden Berechnungen zeigen, dass das FFH-Gebiet beeinträchtigt wird. Die Bagatellschwelle von 3 % des CL ist überschritten. Die anschließende Anwendung der flächenbezogenen Bagatellschwelle nach Lambrecht & Trautner ist nicht fachgerecht und ist in der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen.

Die Kreisbehörden sind grundsätzlich an die geltenden Gesetze und ihre Verordnungen und ausführenden Erlasse des Landes NRW gebunden und haben diese für ihre Bewertung zu beachten. Für die Prüfung aus naturschutzrechtlicher Sicht war der FFH-Leitfaden des LANUV als Bewertungsgrundlage verbindlich anzuwenden.

Mit dem Einbau des Abluftwäschers wird eine Reduzierung der Stickstoff-Einträge, also eine Verbesserung nachweislich erzielt. Die durchgeführte FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung der nach dem Stand der Technik einzubauenden Belüftungssysteme - keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gegeben sind.

Durch das o.g. Urteil des BVerwG vom 15.05.2019 mit dem Erlass des MULNV NRW vom 17.10.2019 wurde letztendlich in dem laufenden Verfahren das Erfordernis der FFH-Betrachtung nicht mehr notwendig. In der Urteilsbegründung des BVerwG-Urteils wird ausführlich die Vereinbarkeit des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a mit den unionsrechtlichen Anforderungen (EuGH-Urteil) dargelegt.

Ein weiterer Punkt der Einwendung ist die fehlende Betrachtung der Versauerung der Kalktuffquelle im FFH-Gebiet. Die Kalktuffquelle ist ein sehr seltener Lebensraumtyp, so dass eine genauere Betrachtung der Ammoniaketräge und die dadurch mögliche Versauerung des LRT notwendig wird.

Versauerung wird sowohl durch Schwefel- als auch durch Stickstoffeinträge verursacht. Somit führen Stickstoffeinträge zu einer Eutrophierung und anfallender Ammoniak wirkt durch verschiedene Prozesse versauernd. Versauerung findet dann statt, wenn der Anteil von Ammoniak und Stickoxiden erhöht wird und dadurch H<sup>+</sup> Ionen freigesetzt werden. Anders als bei Kraftwerken oder Straßenbauvorhaben ist ein relevanter Eintrag von Stickoxiden aus dem landwirtschaftlichen Tierhaltung nicht zu erwarten (Anthropogene Quellen von Stickoxiden: Eine der Hauptquellen für Stickoxide in der Atmosphäre sind Abgase, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Kohle oder Öl, entstehen).

Aus dem UVP-Bericht (S. 58, Abb. 9 und 10) geht hervor, dass der Eintrag von Ammoniak durch das Vorhaben deutlich reduziert wird und wie erläutert keine nennenswerten Stickoxide zu erwarten sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass es im Bereich der schützenswerten Biotope (u.a. Kalktuffquelle) durch das Vorhaben nicht zu einer Versauerung kommt.

In dem OVG-Urteil NRW vom 16.06.2016 -8D99/13.AK wird auf versauernde Stoffeinträge eingegangen und der BAST-Leitfaden als Erkenntnisquelle heran gezogen. Zusammenfassend wird aufgeführt, dass für die versauernden Stoffeinträge ein Abschneidewert von 24 eq (N+S) und 21 eq (N) –bezogen auf die Massezahl für Stickstoff- festgelegt wird und sich die Berechnung des Säureäquivalent (eq) aus dem Stickstoffwert (bestimmt als kg N/ha\*a) mit dem Faktor 80 (8/0,1) ergibt. Auch der Erlass des MULNV NRW vom 17.10.2019 legt hinsichtlich der versauernden Stoffeinträge den vorhabensbezogenen Abschneidewert in Höhe von 24 eq (N+S)/ha\*a fest.

Entsprechend Tabelle 7 der FFH-Vorprüfung liegt die Stickstoff-Deposition als Zusatzbelastung an der Kalktuffquelle bei 0,18 kg N/ha\*a. Das Säureäquivalent beträgt entsprechend der Berechnungsformel 14,4 eq und liegt somit deutlich unter dem Abschneidekriterium von 21 eq (nur für Stickstoff). Eine weitergehende Betrachtung der versauernden Wirkung ist somit nicht erforderlich.

#### 2.2.1.2.2 VSG «Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen» (DE-4314-401)

Als weiteres NATURA 2000-Gebiet gem. §7 (1) Nr 8 BNatSchG ist das in 12,5 km entfernt liegende Vogelschutzgebiet «Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen» (DE-4314-401) zu benennen. Aufgrund der Entfernung sind aber keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten

#### 2.2.1.3 Naturschutzgebiete §23 BNatSchG

##### 2.2.1.3.1 Naturschutzgebiet (NSG) „Lieseachtal“ (WAF-044)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Lieseachtal“ (WAF-044) befindet sich in 350 m Entfernung südwestlich zur Tierhaltungsanlage Roxel. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der naturnahen mäandrierenden Bachläufe als Lebensraum für gefährdeten Pflanzen und Tiere und seiner naturnahen Wälder mit hohem Altholzanteil, insbesondere den Feuchtwäldern.

Auf der Grundlage des Leitfadens "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfolgte eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition auf das Naturschutzgebiet gewährleistet ist. Dieser Leitfaden sieht vor, dass, wenn die Zusatzbelastung der Gesamttierhaltungsan-

lage am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems den Wert 5 kg N/ha\*a nicht überschreitet, eine weitere Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich ist. Die Betrachtung der Stickstoff-Auswirkungen erfolgte über das Fachgutachten des Büros olfassen vom 20.06.2018 und dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019. Es wurde festgestellt, dass die 5 kg Isoplethe kleinflächig in das Schutzgebiet hineinragt. Bei einem Vergleich des Plan- und Istzustandes (siehe Abb. 11 und 12 des UVP-Berichtes auf Seite 60) ist eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition zu erkennen. Im Istzustand ragt die 10,5 kg N-Isoplethe an das o.g. NSG und im Planstand lediglich die 5 kg N-Isoplethe. Dies stellt eine ca. 50 % ige Verbesserung dar. Auch im tieferen Bereich des NSG –am Beurteilungspunkt BUP\_18 wurde eine Verbesserung der Belastung von 36 % prognostiziert.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

#### Bewertung

Wie bereits beschrieben, wurde für das NSG „Liesebachtal“ eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition von bis zu 50 % durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage und die Anpassung der Abluftführung der anderen Stallgebäude an den Stand der Technik erreicht. Die durchgeführte flächenbezogene Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes gegeben sind.

Die Einwanderin wies darauf hin, dass im Liesebach ein Vorkommen der Bachmuschel „Unio crassus“ existiert. Die hohen Stickstoffkonzentrationen aus z.B. dem Niederschlagswasser beeinträchtigen die Gewässer und können somit auch Auswirkungen auf die Bachmuschel haben.

Laut der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) befindet sich der Muschelbestand in ca. 4 km Entfernung östlich von der Hofstelle Roxel. Es gehen somit keine negativen Auswirkungen auf das Bachmuschelvorkommen durch das Planvorhaben aus.

#### 2.2.1.3.2 NSG „Mackenberg“ (WAF-016)

Ein weiteres Naturschutzgebiet befindet sich ca. 800 m nordöstlich der Hofstelle. Es handelt sich hierbei um das NSG „Mackenberg“ (WAF-016). Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschafts-raumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem strukturreichen Kalk-Halbtrockenrasen, insbesondere zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung des Kalk-Halbtrockenrasens mit der gebietstypischen Flora und Fauna (Orchideenvorkommen LRT 6210 (GB-4214-164)), zur Entwicklung eines strukturreichen, mittelwaldartig genutzten, kraut- und geophytenreichen Buchenwaldes der basenreichen Standorte inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna. Außerdem soll das Gebiet geschützt werden zum Erhalt und zur Sicherung der Geländemorphologie, aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes und als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Als Gefährdung werden das Sammeln (Orchideen u.a.), Trittschäden sowie Verbuschung genannt.

Die Betrachtung der Stickstoff-Auswirkungen erfolgte auf der Grundlage des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen und über das Fachgutachten des Büros olfassen vom 20.06.2018 und dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019. Es wurde festgestellt, dass die 5 kg Isoplethe nicht in das Schutzgebiet hineinragt. Bei einem Vergleich des Plan- und Istzustandes (siehe Abb. 11 und 12 des UVP-Berichtes auf Seite 60) ist eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition zu erkennen. Im Istzustand ragt die 5 kg N-Isoplethe gerade an das o.g. NSG, während im Planstand die 5 kg N-Isoplethe das NSG nicht tangiert. Am südwestlichen Außenrand des NSG wur-

den im Planzustand eine Stickstoffbelastung von 2,84 und 2,69 kg N/ha\*a ermittelt. An diesen Aufpunkten BUP\_12 und BUP\_13 wird eine Verbesserung von 8 bis 4 % erreicht. Zur Beurteilung des Orchideenvorkommens innerhalb des NSG Mackenberg wurden an dem Beurteilungspunkt BUP\_15 eine Stickstoffdeposition von 1,23 kg N/ha\*a im Planzustand ermittelt. Auch hier wird dargelegt, dass sich die Immissionssituation von 1,3 auf 1,23 kg N/ha\*a reduziert und somit um 5 % verbessert.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

#### Bewertung

Bewertet wird dieses NSG nach dem LAI-Leitfaden, Stand 01.03.2012. Wie bereits beschrieben liegt das NSG „Mackenberg“ deutlich außerhalb der als Schneidekriterium festgelegten 5 kg N/ha\*a Isoplethe. Eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition wird durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage und die Anpassung der Ablufführung der anderen Stallgebäude an den Stand der Technik erreicht. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Da innerhalb des NSG Mackenberg ein Bereich mit zahlreichen seltenen Orchideen vorhanden ist und es sich somit um besondere Biotopstrukturen handelt, wurde bei einer weitergehenden Untersuchung festgestellt, dass die Stickstoffeinträge um 5% im Bereich des Orchideenvorkommens des Naturschutzgebietes und bis zu 55 % in den angrenzenden Biotopstrukturen gemindert werden.

Entsprechend wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige Wirkungen auf das Gebiet verursacht werden.

Die Einwenderin stellt die Beurteilungsgrundlage für das NSG in Frage. Der hier angewandte LAI-Leitfaden mit seinem pauschalen Beurteilungswert von 35 kg N/ha\*a für Wälder finde für das NSG und des hier vorhandenen LRT 6210 keine Anwendung. Bei gesetzlich geschützten Biotopen und auch Naturschutzgebieten könnten strengere Regelungen angewandt werden. Die Beurteilung für FFH-LRT ist analog zur FFH-Vorprüfung durchzuführen. Die Beeinträchtigung des LRT 6210 in Höhe von 1,23 kg N/ha\*a ist somit nicht akzeptabel. Eine 5 %-ige Verbesserung sei keine ausreichende Minderung.

Beurteilt wurde das NSG und der LRT 6210 nach dem festgesetzten gesetzlichen Biotopschutz. Dieser Schutzstatus wurde aus der Fachdatenbank des LANUV NRW mit deren spezifizierten Kriterienkatalog hergeleitet. Nicht jedes rein vegetationskundliche Vorkommen bekommt nach dem Gesetzgeber den gesetzlichen Status. Die Meinung der Einwenderin, dass die Maßstäbe des FFH-Rechts auf alle gesetzlich geschützte Biotope umzusetzen seien, entspricht nicht den vom Gesetzgeber geregelten differenzierten Schutzgebietsregime.

Die Behörden haben durch Erlasslage die Vorgabe, für FFH-Gebiete eine FFH-Prüfung durchzuführen und für Naturschutzgebiet sich an den LAI-Leitfaden zu orientieren. Der UVP-Bericht ist in seiner Betrachtung noch über die Vorgaben des LAI-Leitfadens hinausgegangen und hat, obwohl die 5 kg Isoplethe außerhalb des Schutzgebietes liege, einzelne Aufpunkte –u.a. für den angesprochenen LRT- betrachtet. Die Ergebnisse zeigen, dass eine – wenn auch geringe – Verbesserung von 5 bis 8 % gegenüber dem Ist-Zustand auf 100 % der Fläche erzielt würden. Eine Vorgabe, die einen Mindestgrad der Verbesserung festlege, gibt es nicht.

#### 2.2.1.3.2 NSG „Kalksteinbruch am Flimmenberg“ (WAF-042)

Dieses Naturschutzgebiet befindet sich 970 m nordwestlich der Hofstelle. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung der gefährdeten Arten der Kalkflachmoore und Kalktrockenrasen, zur Erhaltung und Förderung der kalkflachmoorähnlichen Feuchtf Flächen, zur Erhaltung und Sicherung seltener und gefährdeter Tierarten, wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes und aus naturwissenschaftlichen Gründen. Vorrangiges Schutzziel ist der Erhalt und Aufwertung von Abgrabungsgewässern als Lebensraum u.a. für Sumpfpflanzen, Wasservogel, Amphibien und die Sicherung von Halbtrocken-

rasen-Fragmenten. Als Gefährdung werden Aufforstung, Fischzucht, Freizeitaktivitäten sowie Verbuschung genannt.

Die Betrachtung der Stickstoff-Auswirkungen erfolgte auf der Grundlage des LAI-Leitfadens und über das Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018 und dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019. Es wurde festgestellt, dass die 5 kg Isoplethe nicht in das Schutzgebiet hineinragt. Bei einem Vergleich des Plan- und Istzustandes (siehe Abb. 11 und 12 des UVP-Berichtes auf Seite 60) ist eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition zu erkennen. Am südöstlichen Außenrand des NSG wurden im Planzustand eine Stickstoffbelastung von 0,16 kg N/ha\*a ermittelt. An diesem Aufpunkt BUP\_14 wird eine Verbesserung von 23 % erreicht. Diese Verbesserung wird gegenüber dem Ist-Zustand auf 100 % der Fläche erzielt würden.

#### 2.2.1.4 Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Die Tierhaltungsanlage Roxel befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Beckumer Berge“ (LSG 4213-006). Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Hoflagen mit Obstwiesen, -gärten und Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope und hohem Grünlandanteil, zur Erhalt der Laubwälder und Gewässer, wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes der Naturschutzgebiete.

Innerhalb dieses LSG befinden sich einzelne geschützte Biotope gem. § 29 und 30 BNatSchG, auf die im nachfolgenden Text noch detailliert eingegangen wird.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

#### Bewertung

Während der Bauzeit kommt es durch visuelle Störungen zu indirekten Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Flächen. Der Eingriff ist nicht als nachhaltige Beeinträchtigung zu werten. Als Kompensationsmaßnahme ist eine Gehölzpflanzung nördlich der Hofstelle vorgesehen. Diese Gehölzpflanzung mit standortgerechte heimischen Anpflanzungen in einer Größe von 2.070 m<sup>2</sup> mindert die Landschaftsbeeinträchtigungen und kompensiert die konkreten Eingriffsfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben und bewertet. Die landschaftsökologischen Auswirkungen der Anlagenerweiterung können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegten Kompensationsmaßnahme werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das LSG vorbereitet.

#### 2.2.1.5 Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG und Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

In der Nähe zur Hofstelle befindet sich das Naturdenkmal „Stieleichengruppe“ (ND 2.6.7) und der Quellbereich des Liesebachs in Holter (LB 2.8.86). Die Stieleichengruppe liegt ca. 270 m nördlich der Hofstelle und besteht aus 3 Stieleichen, dessen Erhalt als landschaftsprägendes Element als Schutzziel definiert ist. Der Quellbereich des Liesebaches liegt ca. 290 m nördlich der Hofstelle entfernt. Das Schutzziel ist die Erhaltung des landschaftstypischen Bachlaufes mit einem kulturhistorischen wertvollen Biotopkomplexes aus Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden, Obstwiesenfragmenten und Grünland. Eine Schädigung auf diese Naturdenkmäler durch anlagen-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch den Einsatz vom Abluftwäschern und der Optimierung der Ablufführung bei den Stallgebäuden kommt es zu einer deutlichen Minderung der Stickstoffdepositionsbelastung zwischen 7 und 62 %.

### 2.2.1.6 Gesetzlich geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG

Innerhalb der Untersuchungsgebietes und teilweise des Landschaftsschutzgebietes befinden sich nachfolgende gesetzlich geschützte Biotop:

Entfernung	Bezeichnung	Beschreibung
Ca. 40 m westlich	GB-4214-034-2006	Vorherrschende Biotyp ist der Liesebach mit brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland Schutzziel: Erhalt und Wiederherstellung der vorhandenen kleinflächigen Grünlandbrachen, Kleingewässern und des naturnahen Verlaufes der Liese.
Ca. 690 m südwestlich	GB 4214-081	Nass- und Feuchtgrünlandbrache mit vorherrschende Vegetationsgesellschaften wie die gewöhnliche Waldengelwurz, Arznei-Baldrian etc. mit dem Schutzziel des Erhaltes der Vegetationsgesellschaft
Ca. 915 m nordwestlich	GB-4214-164	Ein aus drei ausgewiesenen Teilbereichen bestehenden Trockenrasen, welcher sich dem FFH-LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“ mit Orchideenvorkommen Der Erhalt und die Sicherung des Trespen-Halbtrockenrasens mit Orchideen ist vorrangiges Schutzziel. Siehe hierzu die Ausführungen zu Pkt 2.2.1.3
Ca. 1.000 m östlich	GB 4214-035	Stehendes Kleingewässer mit Ufervegetation (Echtem Mädesüß, Wasserdost, Sumpfhelmkraut etc.) Schutzziel ist der Erhalt des Kleingewässers mit seiner ausgeprägten Vegetation
Ca 1,1 km nordwestlich	GB-4214-017	Stehendes Binnengewässer mit Röhricht- und Sumpfpflanzen, Wasservögel und Libellen. Schutzziel ist der Erhalt des Lebensraumes

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte eine Ermittlung der Stickstoffwerte vor- und nach der Realisierung des Vorhabens für die einzelnen Biotop. Die Betrachtung der Stickstoff-Auswirkungen erfolgte auf der Grundlage des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen und über das Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018 und dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 09.04.2019. Bei einem Vergleich des Plan- und Istzustandes (siehe Abb. 11 und 12 des UVP-Berichtes auf Seite 60) ist eine deutliche Verbesserung der Stickstoff-Deposition zu erkennen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

#### Bewertung

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und das Fachgutachten zeigen für die die einzelnen Biotop folgende Berechnungswerte und Verbesserungen auf:

Bezeichnung	Stickstoffdeposition im Planzustand/Verbesserung in % (siehe Abb. 13 und Tab. 16 des UVP-Berichtes S. 61)
GB-4214-034-2006	BUP_6 bis BUP_11: Werte zwischen 3,46 bis 13,48 kg N/ha*a Verbesserung zwischen 7 und 62 %
GB 4214-081	BUP_18: 1,57 kg N/ha*a Verbesserung um 36 %
GB-4214-164	BUP_15: 1,23 kg N/ha*a Verbesserung um 5 % Siehe hierzu die Ausführungen zu Pkt 2.2.1.3
GB 4214-035	BUP_16: 0,46 kg N/ha*a Verbesserung um 10 %
GB-4214-017	BUP_14: 0,16 kg N/ha*a Verbesserung um 23 %

Durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage und die Anpassung der Abluftführung der anderen Stallgebäude an den Stand der Technik kommt es zu einer deutlichen Reduzierung der Einträge zwischen 7 und 62 %. Gleiches lässt sich aus der Darstellung der Ammoniakwerte (Siehe Abb. 11 und 12 des UVP-Berichtes S. 60) erkennen. Somit wird der Schutzgegenstand der einzelnen Biotope durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt.

#### 2.2.1.7 Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG

Nationalparks gemäß § 24 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Beurteilung ist nicht erforderlich.

#### 2.2.1.8 Kompensationsfläche Fiestkamp

Nördlich der Hofstelle und angrenzend zum NSG Mackenberg befindet sich die Kompensationsfläche Fiestkamp, die zum Ausgleich des Verlustes von Lebensräumen bei der Ausweisung des Gewerbegebietes AUREA der Stadt Oelde festgelegt wurde. Das Aufwertungskonzept sieht die Entwicklung von Magerrasen und Extensivgrünland vor, deren vollständige Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Zur Überprüfung der Stickstoffeinträge und deren Beweinträchtigung auf diese Fläche wurde durch das Ing. Büro olfasense das Fachgutachten erstellt.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

#### Bewertung

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und das Fachgutachten zeigen für die Ausgleichsfläche Fiestkamp eine deutliche Verbesserung auf. Die Fläche wird von den Aufpunkten BUP\_6 und BUP\_10 bis 13 umrandet. Anhand der Abb. 13 und Tab. 16 des UVP-Berichtes auf S. 61 ist erkennbar, dass die Stickstoffbelastung im geplanten Zustand im Nahbereich der Hofstelle zwischen 6,71 und 3,49 kg N/ha\*a und die prozentuale Verbesserung bei 7 bis 46 % liegt. An der anderen Grenze der Ausgleichsfläche am Waldrand zum Mackenberg schwankt die Belastung bei 2,69 und 2,84 kg N/ha\*a und die Verbesserung beträgt 4 bis 8 %.

Durch die Umsetzung der getroffenen Verminderungsmaßnahmen sind keine negativen Einflüsse durch die Stickstoffdeposition verursacht durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage zu erwarten.

#### **2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung**

Nach dem BNatSchG ist die Betrachtung des Komplexes Landschaftsbild vor allem die geomorphologisch - sowie natur- und kulturbedingten Voraussetzungen, die Vielfalt, Eigenart und

Schönheit von Natur und Landschaft ausmachen und landschaftsgebundene Erholung ermöglichen.

Die Hofstelle „Holter“ 5 befindet sich innerhalb eines landwirtschaftlich geprägten Bereiches. Die hier vorherrschende Kulturlandschaft „Kernmünsterland“ ist gekennzeichnet durch eine abwechslungsreiche Landschaft, die durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen, Grünflächen etc.) geprägt ist. Gegliedert wird das Landschaftsbild durch Hofanlagen, Gehölzstrukturen, Gräben, Wohngebäuden im Außenbereich und Verkehrsflächen.

Die Tierhaltungsanlage Roxel befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Beckumer Berge“ (LSG 4213-006). Ausführungen hierzu wurden unter dem Punkt 2.2.1.4 erarbeitet.

Die Hofstelle befindet sich östlich der Ortslage Beckum und südlich der L 586. Sie umfasst einen arrondierten Gebäudebestand von Wohnhaus und verschiedenen Wirtschaftsgebäuden, die von landwirtschaftlicher Nutzung mit einigen eingestreuten kleineren Laub- und Nadelwäldern umgeben sind. Im weiteren Umfeld erstrecken sich großflächigere Waldflächen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Naturschutzgesetz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 17.09.2019

#### Auswirkungen

Aufgrund der geplanten Errichtung eines zweiten Hähnchenmaststalles sind Veränderungen des Landschaftsbildes und Veränderungen der umliegenden Landschaft zu erwarten. Die Errichtung des Stallgebäudes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der zweite Hähnchenmaststall wird südlich unmittelbar neben dem ersten Stall errichtet. Aufgrund des Geländeverlaufes liegt der Hähnchenmaststall gemessen an der Umgebung etwas tiefer. Die Sicht von den nächsten öffentlichen Wegen und Straßen auf das Gebäude ist daher stark eingeschränkt.

#### Bewertung

Der Masthähnchenstall soll östlich der Hofstelle direkt neben den bestehenden Stall auf einer bisherigen Ackerfläche erbaut werden. Durch die kompakte Anordnung und die etwas tiefere Gebäudelage wird eine Verminderung der Fernwirkung erreicht. Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Hofanlage intensiv vorgeprägt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen. Das Bauvorhaben wird durch die Maßnahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

#### **2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung**

Landwirtschaftliche Anlagen emittieren i.d.R. Ammoniak, das einerseits in besonders hohen Konzentrationen Kontaktschäden an Pflanzenteilen hervorrufen kann und / oder andererseits in Form von Reaktionsprodukten als deponierter Stickstoff in den Boden gelangt. Stickstoff kann bei dauerhaft hohen Eintragsraten zu einer Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens führen.

Die frei werdenden Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen aus der geplanten Tierhaltungsanlage wurden in dem Fachgutachten des Büros olfasense vom 20.06.2018 prognostiziert. Durch den geplanten Einbau einer Abluftreinigungsanlage (ARA) an dem Schweinemaststall BE 7 mit 800 Mastplätzen werden die Ammoniakemissionen um mind. 80 % von 2,912 t /a auf 0,582 t/a reduziert. Trotz der Errichtung eines neuen Hähnchenmaststalles reduzieren sich die Ammoniakemissionen insgesamt durch den Einsatz einer ARA um ca. 0,4 t/a.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Siehe die bereits oben getroffenen Verminderungsmaßnahmen

### Auswirkungen und Bewertung

Unter dem Punkt 2.2.1 wurden bereits die Auswirkungen und die Bewertung auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope ausführlich erarbeitet. Die Biotopstrukturen und darauf basierend die artenschutzrechtlichen Belange sind infolge der intensiven Nutzung stark anthropogen überformt. Außer der Ackerfläche sind keine weiteren Biotopstrukturen betroffen. Planungsrelevante Arten sind im Bereich des überplanten Gebietes nicht vorhanden. Die Inanspruchnahme der Fläche wird mittels Kompensation ausgeglichen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Weitere Erkenntnisse liegen hier nicht vor, so dass eine gesonderte Betrachtung nicht notwendig ist.

### **2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung**

Für die Hähnchenmastanlage werden insgesamt ca. 2.890 m<sup>2</sup> bisher z.T. ackerbaulich genutzte Bodenfläche in Anspruch genommen. Durch die Versiegelung des Bodens wird dieser Lebensraum zerstört, was einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine Erkenntnisse über die potentielle Betroffenheit von Tieren vor. Unter Punkt 2.2.1.2.2 wird auf das Vogelschutzgebiet VSG «Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen» (DE-4314-401) hingewiesen. Das NATURA 2000 Gebiet liegt ca. 12,5 km entfernt von der Hofstelle Roxel. Aufgrund der Entfernung sind aber keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

### **2.3 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung**

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Naturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH vom 17.09.2019

#### Auswirkungen

Durch die Planung werden insgesamt 2.890 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen, überbaut und langfristig versiegelt. Versiegelt wird durch Gebäude, Silos und Zuwegung eine Fläche von 2.490 m<sup>2</sup>, während 394 m<sup>2</sup> als Schotterfläche benötigt werden. Der neue Stall schließt unmittelbar südlich an dem vorhandenen Stall an und ist bereits über vorhandene Zuwegung angeschlossen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LFB vom 17.09.2019 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

#### Bewertung

Die Flächenversiegelung von rund 2.890 m<sup>2</sup> hauptsächlich Ackerfläche führt zu ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden. Der Flächenbedarf für die Versiegelung wird durch die unmittelbare Nähe zu vorhandenen Stallgebäuden und der Hofstelle sowie die Nutzung von bereits bestehenden Erschließungswegen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch Maßnahmen, die zur Aufwertung der ökologischen Bodenfunktion auf einem anderen Standort führen, kompensiert. (siehe LFB vom 17.09.2019) Auf einer Fläche von 2.070 m<sup>2</sup> wird durch Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern mit heimischen standortgerechten Laubgehölz den Kompensationsanforderungen Rechnung getragen.

### **2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung**

Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherstellen. Der Verlust oder die Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sind zu vermeiden.

Der Boden im Planbereich wird aus Pseudogley-Braunerde mit schutzwürdiger Funktion als Ackerstandort gebildet. Er gilt als schutzwürdig fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion

/natürliche Bodenfruchtbarkeit). Die Oberbodenstruktur auf den gewachsenen Boden wurde bereits durch intensive Landwirtschaft und Düngung anthropogen verändert.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundes-Naturschutzgesetz

#### Auswirkungen

Durch die Errichtung des Stallgebäudes wird eine zusätzliche Fläche von 2.890 m<sup>2</sup> versiegelt. Im Baufeld stehen Pseudogley-Braunerden an, die als schutzwürdig fruchtbare Böden anzusehen sind.

Durch Erdarbeiten sowie Fahrzeug- und Maschineneinsatz sind Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur zu erwarten. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch stoffliche Emissionen wie z.B. durch toxische Stoffe ist vor dem Hintergrund des ordnungsgemäßen Betriebes der Stallanlage ausgeschlossen.

Die Eingriffe in den Boden sollen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen kompensiert werden

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LFB vom 17.09.2019 wird die detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt

#### Bewertung

Für das geplante Vorhaben (Bebauung, Zuwegung) wird nach dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Fläche von 2.890 m<sup>2</sup> beansprucht, wovon 2.490 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt und 394 m<sup>2</sup> geschottert werden.

Eine Beeinträchtigung durch Verunreinigungen wird als gering beurteilt. Für den schutzwürdigen Boden (Pseudogley-Braunerden) ergibt sich eine mittlere Gefährdungseinstufung.

Die direkte räumliche Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch Neuversiegelung ist relativ gering. Das Vorhaben wird auf einer Fläche umgesetzt, die bisher ackerbaulich bzw. bereits heute als Hoffläche genutzt wird. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich beschriebenen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden. Die Gesamtmaßnahme kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet werden.

### **2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung**

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser können durch wassergefährdenden Stoffen und durch Stickstoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad sowie durch Versiegelung hervorgerufen werden. Das Grundwasser hat Funktionen als Aufnahme- und Speichermedium für Niederschlagswasser, kontinuierlicher Wasserspender, als Lebensraum für u.a. grundwasserabhängige Ökosysteme und Pflanzen, etc.. Der Grundwasserhaushalt wird über die Filter- und Pufferfunktion der grundwasserüberdeckenden Böden und Gesteine beeinflusst. Bodenversiegelungen führen zu einem Verlust von Grundwasserneubildungsflächen.

#### Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- ELWAS 2016
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – vom 18.04.2017 (BGBl 2017 Teil I Nr. 22; S. 905-955) (AwSV)

#### Auswirkungen

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 278\_21 Münsterländer Oberkreide / Beckumer Berge. Dieser Festgesteins-Grundwasserleiter besitzt eine geringe bis

sehr geringe Durchlässigkeit. Die Sickerwasserrate liegt unter 100 mm/a. Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen 0,5 und 4,0 m. Dieser Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Auch die Zielerreichung bezüglich Menge ist wahrscheinlich. Chemisch befindet sich der Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand.

Durch eine Versiegelung von Fläche wird die Grundwasserneubildung generell beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 90 mm/a. Das betroffene Gelände ist allerdings nur von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung, da es sich um Kluftgrundwasserleiter und geringversickerungsfähige Böden (Mergel) handelt. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser vom neuen Stallgebäude im Bereich der Gebäude versickert. Das Dach erhält, wie auch der erste Hähnchenmaststall keine Dachrinnen, so dass anfallendes Niederschlagswasser diffus versickern kann.

Wasserschutzgebiete liegen nicht im Nahbereich des Vorhabens. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 17 km. Das nächstgelegene grundwasserabhängige Ökosystem (WAF-044 – Liesenbach) liegt in einem Abstand von ca. 300 m.

Als Oberflächengewässer kommen der „Liese“ und der „Boxelbach“ in der näheren Umgebung vor. Grundsätzlich können Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Niederschlagswasser gegeben sein, da die Oberflächengewässer keine oder nur geringe Schadstoffpuffer- bzw. – filtervermögen aufweisen.

Auswirkungen auf das Grundwasserabhängige Ökosystem und das Grundwasser durch Entnahme von Grundwasser können ausgeschlossen werden, da für die Trinkwasserversorgung der Hofstelle und der Tiere kein Grundwasser entnommen wird. Die Wasserversorgung erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Der Boden des Maststalles wird aus wasserundurchlässigem Beton erstellt und reicht nicht ins Grundwasser. Ein Nachweis der Wasserundurchlässigkeit ist im Rahmen der Abnahme zu erbringen. Ein Austrag von Nährstoffen über den Stallboden ist daher auszuschließen. Nach Entmistung darf der Mist nur auf entsprechend geeigneten Flächen (Mistplatten/Fahrsilos) gelagert werden. Dies wird als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden. Geplant ist, den Mist direkt zur Biogasanlage Wessel zu transportieren, wo er als Input in der Biogasanlage verwertet wird. Die Zwischenlagerung soll an der Biogasanlage erfolgen. Geeignete Flächen werden dort vorgehalten werden (geplant ist dort eine überdachte Mehrzweckhalle).

Bei der Reinigung der Ställe fällt Reinigungswasser mit Kot-/Mistresten an. Dieses Abwasser wird im beantragten Stahlbetonbehälter zwischengelagert. Die Dichtheit dieses Behälters muss vor Inbetriebnahme nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch dieses Abwasser ist somit auszuschließen. Es wird entsprechend der guten fachlichen Praxis zusammen mit Gülle landbaulich verwertet. Die Auswirkung auf das Grundwasser wird als gering eingestuft.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Schwefelsäure/Natronlauge) für die Abluftreinigungsanlage des Stalles BE 7 wurde im Rahmen des Antrags geprüft, damit sie den wasserrechtlichen Anforderungen (WHG, AwSV) genügt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher auf Grund dieser Lagerung nicht zu erwarten.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Folgende Verminderungsmaßnahmen und Auflagen werden im Hinblick auf das Schutzgut Wasser getroffen, um die Intensität der Auswirkungen zu verringern und unzulässige Immissionen für die Umgebung zu vermeiden:

- Beachtung der Bestimmungen des WHG
- Beachtung der Bestimmungen der AwSV
- Nachweise über die Dichtheit von Stallböden und Behältern

#### Bewertung

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Der hier vorliegende Grundwasserleiter mit einer Sickerwasserrate von < 100 mm/a hat eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Durch eine Versiegelung von Fläche wird die Grundwasserneubildung generell beeinträchtigt. Die Neuversiegelung durch den Stallneubau mit einer Fläche von 2.490 m<sup>2</sup> kann als nicht erheblich eingestuft werden, der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist als sehr gering einzustufen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die geplante Verrieselung im Bereich der Stallgebäude direkt wieder dem Wasserhaushalt zugeführt, so dass der Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Die Verschmutzung des Regenwassers über die Dachflächen und den befestigten Flächen wird für den Grundwasserkörper als nicht erheblich eingestuft., da ein ausreichender Grundwasserflurabstand eingehalten ist.

Es ist von keiner Beeinträchtigung der Oberflächengewässer „Liese“ und dem „Boxelbach“ unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Behandlung der Wassermengen auszugehen.

Die Wasserversorgung erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung. Der Grundwasserkörper wird nicht dadurch den Trinkwasserverbrauch durch die Tierhaltung belastet.

Bei Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen im Betrieb der Tierhaltungsanlage und bei vorliegendem Nachweis der Dichtigkeit von den Bodenplatten und Behältern, der Lagerung die wassergefährdenden Stoffe sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser nicht zu befürchten ist.

## **2.6 Auswirkungen durch Reststoffe und Bewertung**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfällen zu klassifizieren sind. Als Abfälle, Wert- und Reststoffe sind bei einer Tierhaltungsanlage die anfallende Gülle bzw. Festmist, Tierkadaver und das Reinigungswasser anzusehen.

### Bewertungsmaßstäbe

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

### Auswirkungen

Die Produktionsabfälle werden durch den Anlagenbetreiber fachgerecht entsorgt bzw. soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt. Die Gülle wird zusammen mit dem Reinigungswasser in den Güllekellern zwischengelagert und während der Vegetationsphase auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht. Nach jedem Mastdurchgang wird das Stallgebäude entmistet. Der Mist aus der Hähnchenmistanlage wird direkt nach der Ausstallung der Tiere zur Biogasanlage Wessel in Beckum-Vellern gebracht. Ein Abnahmevertrag ist dem Antrag beigelegt. Der anfallende Hähnchenmist wird nicht auf dem Betriebsgelände zwischengelagert. Nur in einer Notsituation kann der Mist auch auf einer überdachten Fahrsiloanlage (BE 12) kurzzeitig gelagert werden.

Die Entsorgung der Tierkadaver erfolgt über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanlage. Zur kurzfristigen Zwischenlagerung sind geschlossene Behälter außerhalb der Stallanlage vorhanden.

Die Entsorgung der Abfälle während der Bauphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten.

### Bewertung

Die oben beschriebene Vorgehensweise der Gülle- bzw. Mistentsorgung entspricht der guten fachlichen Praxis. Die Verwertung erfolgt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der Flächennachweise. Eine Überdüngung der Ausbringflächen des Betriebes Roxel ist aufgrund der jährlich neu zu erstellenden Düngepläne (Nährstoffvergleiche) auszuschließen. Der anfallende Hähnchenmist wird über eine Biogasanlage energetisch verwertet.

Durch die Angabe/Nachweise der Entsorgungswege in den Antragsunterlagen ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

## **2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung**

Durch Neuversiegelung wird die Ausgleichsfunktion klimaökologischer und lufthygienischer Ausgleichsräume verringert. Gebäude und versiegelte Flächen stellen Wärmeinseln dar, die sich tagsüber schneller aufheizen und nachts langsamer abkühlen. Die Temperaturunterschiede zu den nicht bebauten Flächen können zu Luftaustauschprozessen führen. Durch die Versiegelung und Überbauung wird der Strahlungs- und Wärmehaushalt geringfügig verändert. Es kommt ortsbezogen zu einer Erhöhung der Temperatur und zu einer Verminderung der Boden- und Luftfeuchtigkeit.

### Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- TA Luft

### Auswirkungen

Das agrarisch geprägte Untersuchungsgebiet mit ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand ist klimatisch größtenteils dem Freiraum-Klimatop zuzuordnen.

Die Hofstelle liegt im nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt bei 800 – 900 mm/a.

Die Bebauung bzw. die Neuversiegelung durch das Vorhaben haben, bezogen auf das Lokalklima, nur eine geringe Bedeutung. Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Relevante Einflüsse des beantragten Vorhabens auf das globale Klima können ausgeschlossen werden.

### Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Im LFB vom 17.09.2019 wird detailliert die Bilanzierung der Eingriffsfolgen und die daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen beschrieben und festgelegt.

### Bewertung

Eine Beeinflussung des globalen Klimas durch die Anlagenerweiterung ist auszuschließen. Im Bereich der Baukörper gehen klimaökologische bzw. lufthygienische Ausgleichsräume verloren. Kleinräumig können Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Durch die kleinflächige Versiegelung sind aber negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht zu erwarten.

## **2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

Kulturgüter und sonstige Sachgüter können durch Überbauen, Entfernen bzw. direkte Beschädigungen und Luftschadstoffe gefährdet werden.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch

### Auswirkungen

Kulturgüter sind im Einflussbereich der Anlage im Umkreis von 500 m nicht vorhanden. Sachgüter, wie z.B. Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, werden nicht in Anspruch genommen bzw. verändert.

### Bewertung

Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter sind, da diese nicht vorhanden sind, ausgeschlossen.

### **3.0 Störfallvorsorge/Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

### Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

### Auswirkungen

Bei Tierhaltungsanlagen spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht hier nicht. Das Brandrisiko ist gering, zur Beurteilung der Stallanlagen hinsichtlich des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept gem. §§ 54 und 68 BauO NRW in Verbindung mit § 9 BauPrüfVO vom 31.01.2018 erstellt. Die Stallanlagen entsprechen brandschutztechnisch den gesetzlichen Bestimmungen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für Tierhaltungsanlagen ebenfalls nicht.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften für Tierhaltungsanlagen allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt.

### **4.0 Grenzüberschreitende Auswirkungen**

Es werden keine Ländergrenzen überschritten. Eine Bewertung ist nicht erforderlich.

### **5.0 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Grundsätzlich sind zwischen nahezu allen Schutzgütern Wechselwirkungen denkbar. So können z. B. sich die vom Vorhaben verursachten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen auf das Beziehungsgefüge Luft-Boden-Flora auswirken. Ebenso können sich Einträge von Fest-/Flüssigmist in Böden auf das Boden-Bodenwassergrundwasser-Gefüge oder auf Boden-Flora-Fauna auswirken.

Durch die lokale Versiegelung des Bodens können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, insbesondere den Wasserhaushalt betreffend, hervorgerufen werden.

Die Auswirkungen und Bewertungen der Wechselwirkungen wurden jeweils unter den vorgeannten Schutzgütern beschrieben.

### **6.0 Zusammenfassende Bewertung**

Die möglichen Auswirkungen wurden schutzgutbezogen nach den zurzeit geltenden rechtlich verbindlichen Maßstäben und unter Einbeziehung der Stellungnahmen von den betroffenen Fachbehörden, eigenen Ermittlungsergebnissen sowie den Einwendungen Dritter und der Erörterung des Vorhabens am 12.09.2019 bewertet. Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw.

-sektoren zeigen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BIm-SchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.